Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Abteilung Recht und Sicherheit

14. Dezember 2007

Vernehmlassungsverfahren des UVEK zur Stromversorgungsverordnung und zur Revision der Energieverordnung

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

A. Stromversorgungsverordnung

1. Zum Vernehmlassungsverfahren

1.1 Durchführung der Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 27. Juni 2007 hat das Departement UVEK die Stromversorgungsverordnung (StromVV) den interessierten Organisationen und Verbänden bis am 15. Oktober 2007 zur Vernehmlassung unterbreitet. 186 Stellungnahmen sind in der Folge eingetroffen. Berücksichtigt werden folgende eingegangene Stellungnahmen:

StromVV	Eingeladen	Eingegangen
UREK-N und UREK-S	**2**	**2**
Kantone (inklusive EnDK und RKGK)	**28**	**28**
Politische Parteien	**18**	**5**
Wirtschaftsverbände	**27**	**14**
Energiepolitische und -technische Organisationen	**49**	**16**
Konsumentenorganisationen	**8**	**5**
Umweltschutzorganisationen	**12**	**4**
Weitere Vernehmlasser	**18**	**10**
Nicht eingeladene Vernehmlasser	**--**	**102**
Total	**162**	**186**

1.2 Allgemeine Bemerkungen zur Auswertung

Ziffer 2 des vorliegenden Berichts enthält allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer zum Entwurf der StromVV und in Ziffer 3 sind die Antworten zu den einzelnen Artikeln zusammengefasst.

Falls nichts anderes vermerkt wird, verweisen die im Folgenden aufgezählten Vernehmlasser auf die Stellungnahme des VSE oder stimmen mit dieser inhaltlich in weiten Teilen überein: VPE, VSEI, swisselectric, AEW, AIL, Altdorf, Atel, Axpo, BKW, CKW, EBM, EGL, EOS (verweist auch auf swissgrid), ESI, EWEM, ewl, EWN, EWNW, EWO, EWSM (verweist auch auf VBE), EWSZ, Filzbach, Glarus-Nord, Groupe e (teilweise), IBM, Mollis, Niederurnen, NOK, Ompex, REN (verweist auch auf VBE), sgsw, SIL (verweist auch auf SSV), sn energie, Steiner, Thun, Urnäsch, Wallisellen, WWZ (verweist auch auf VSG).

Altdorf, Axpo, BKW, CKW, EGL, EOS, EWSZ, NOK und Steiner verweisen zudem auf die Stellungnahme von swisselectric.

Der Stellungnahme von DSV schliessen sich EWS und VKE an. Auf DSV und VKE beziehen sich: Brüttisellen, EGO, EU, EWE, EWL, EWR, EW Uetikon, EW Wald, GW, Herrliberg, Küsnacht, LKWG, Männedorf, Vorderthal und Zollikon.

SES und Umweltschutzorganisationen AefU, Greenpeace und WWF reichen eine inhaltlich identische Stellungnahme ein.

Die Stellungnahme von SEVEN ist die Zusammenfassung einer auf kantonaler Ebene durchgeführten Befragung und beinhaltet daher teils gegensätzliche Positionen.

2. Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

2.1 Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des NR und des SR

UREK-N kritisiert insbesondere die fehlende Regelung bezüglich der Zuordnung von Endverbrauchern zu einer bestimmten Spannungsebene (Art. 5 StromVG) und die fehlende Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bei Pflichtverletzungen der Netzbetreiber (Art. 8 Abs. 5 StromVG). UREK-N möchte weiter, dass Branchendokumente nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Kooperation übernommen werden sollen, auch wenn diese nicht für allgemein verbindlich erklärt werden können. UREK-S befürchtet, dass die Einführung der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien dem Ziel, die Endverbraucher möglichst kostengünstig zu versorgen, entgegensteht.

2.2 Kantone (inklusive EnDK und RKGK)

EnDK, RKGK, AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD und VS fordern die Inkraftsetzung von Art. 30 StromVG, sowie der für die Kantone wesentlichen Bestimmungen des StromVG per 1. Oktober 2008. Die gleichen Vernehmlasser (ohne RKGK, GL, OW und VS) begrüssen, dass der Verordnungsentwurf auf dem in Art. 3 StromVG verankerten Kooperations- und Subsidiaritätsprinzip aufbaut, befürchten jedoch, dass der Überblick über die geltenden Regelungen im Elektrizitätsbereich erschwert wird. Aus diesem Grund soll das BFE mit der Zusammenstellung aller in diesem Zusammenhang massgeblichen Regelungen beauftragt werden. Dies muss laufend auf dem aktuellen Stand gehalten und zugänglich gemacht werden. Dieselben Kantone sowie ZG und ZH wollen über alle für sie relevanten Entscheide des Bundesrats, des UVEK, des BFE, der ElCom, der swissgrid und des Bilanzgruppenverantwortlichen für erneuerbare Energien informiert werden. EnDK, die sich ihr anschliessenden Kantone BE, TG und ZG vermissen in der StromVV präzisierende Bestimmungen zur Übertragung des Übertragungsnetzes auf die nationale Netzgesellschaft und zwingende Regelungen zu den frequenzunabhängigen Netzabschaltungen („Lastabwurf“). RKGK und mit ihr GL, GR, NW, OW, UR, TI und VS sind der Ansicht, dass der durch die Marktöffnung bedingte Systemwechsel zu Kostenverlagerungen innerhalb der Schweiz führt, die zu Lasten des Berggebiets gehen. Um dies zu vermeiden, machen sie Anträge zu den einzelnen Artikeln. Im Weiteren wollen diese Vernehmlasser eine kritische Überprüfung aller Rechtsetzungsdelegationen. BS begrüsst bezüglich Art. 21 bis 23 StromVV, dass die detaillierten Regeln durch die Branche festgelegt werden sollen, diese müssten jedoch einige Monate vor der Marktöffnung bekannt sein. LU wünscht den schnellen Erlass der Verordnungen des Bundes, damit die Kantone die erforderlichen Arbeiten abschliessen können. VD befürchtet, dass administrative Mehrkosten zu höheren Elektrizitätstarifen führen.

2.3 Politische Parteien

CVP verlangt, dass in der Verordnung der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt und verweist hierzu auf die Stellungnahmen von UREK-N und UREK-S. Gemäss SP darf die Fünfjahresfrist nach Art. 34 Abs. 3 StromVG erst ab der vollständigen Inkraftsetzung der ersten Etappe (1. Oktober 2008) zu laufen beginnen. Bemängelt wird, dass die in Art. 8 Abs. 5 StromVG vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten fehlen. SVP lehnt den Verordnungsentwurf ab, da er in einigen Bestimmungen eine Überregulierung darstelle und eine zusätzliche Abgabe schaffe. Netzverstärkungen seien durch die Produzenten oder durch die Regelungen zur kostendeckenden Einspeisevergütung zu finanzieren. GP ist erfreut über die fortschrittlichen Regelungen in der StromVV und will sicherstellen, dass die nationale Netzgesellschaft und die ElCom mit unabhängigen Fachleuten besetzt werden.

2.4 Wirtschaftsverbände

Economiesuisse und AV kritisieren vor allem das Fehlen von Bestimmungen zur Entflechtung von integrierten Netzunternehmen sowie den Versuch, auf Verordnungsstufe neue Bestimmungen zu erlassen, die im Gesetz nicht enthalten sind (Tarifvorschriften, Kostenelemente bei den Systemdienstleistungen). SAV und Cemsuisse schliessen sich Economiesuisse an. Gemäss FEA dürfen die schweizerischen Strombezüger gegenüber den heute geltenden Verteilungs- und Bezugsmodalitäten nicht schlechter gestellt werden. Für den SBV sind Regelungen zum Schutz der kleinen und mittleren Strombezüger zentral. Laut SGB und VPOD darf die Fünfjahresfrist gemäss Art. 34 Abs. 3 StromVG erst ab der vollständigen Inkraftsetzung der ersten Etappe (1. Oktober 2008) zu laufen beginnen. SGCI und Swissmem begrüssen eine schlanke Verordnung, welche der ElCom in konkreten Einzelfällen substanzielle Kompetenzen überlässt. Da der Bundesrat seine hoheitliche Aufgabe (Festlegung von transparenten und diskriminierungsfreien Regeln) in diversen Artikeln der StromVV an die Netzbetreiber delegiere und die Interessen der grossen Endabnehmer bisher nicht adäquat berücksichtigt worden seien, fordern sie eine akzessorische Überprüfung der Rechtskonformität. SGV bedauert, dass die KMU erst nach fünf Jahren Zugang zum freien Markt erhalten. VPE und VSEI verweisen auf die Stellungnahme von VSE. ZPK erklärt die Stellungnahme von IGEB integral auch als Eingabe der Papierindustrie.

2.5 Energiepolitische und -technische Organisationen

ADER ist der Ansicht, dass die StromVV den Willen des Gesetzes abändert und dessen Zielvorstellungen zuwiderläuft, ausserdem enthalte sie keine Bestimmung bezüglich Energieeffizienz. AEE und Swissolar begrüssen den Ansatz der StromVV, Transparenz über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen und gleichzeitig den Datenschutz der verschiedenen Bilanzgruppen aufrecht zu halten. Im Falle der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien werde dieser Ansatz jedoch unterlaufen, weil diese auch von der Netzgesellschaft geführt werden könne. EF lehnt es ab, den Liberalisierungsgedanken mit der Verordnung zu schmälern, indem Genehmigungspflichten für Preiserhöhungen im Grundversorgungssegment eingeführt werden. SES äussert sich kritisch zur Lesbarkeit des Verordnungsentwurfs, sieht Wettbewerbsvorteile für die Überlandwerke und eine Benachteiligung von Netzbetreibern mit Stromproduktion gegenüber Netzbetreibern ohne Stromproduktion sowie von sparsamen Haushalten und KMU. swissgrid weist im Zusammenhang mit der „Anrechnung und Überwälzung von Netzkosten“ darauf hin, dass weder Kosten noch Einnahmen im Vorfeld bekannt sind. Damit die nationale Netzgesellschaft nicht Liquiditätsengpässe oder übertriebene Gewinne verzeichnet, sollten Abweichungen zugelassen und jeweils im nächsten Jahr korrigiert werden. SWV fordert (analog zur Stellungnahme SBB), dass 16,7 Hz-Produktionsanlagen gegenüber den 50 Hz-Produktionsanlagen nicht diskriminiert werden. VSE beantragt, die StromVV auf die Bedürfnisse eines funktionierenden Marktes und der Stromversorgungssicherheit auszurichten. Sie soll dabei unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips konsequent die Dokumente der Branche berücksichtigen, und die mit der Marktöffnung verbundenen zusätzlichen Kosten seien durch eine angemessene Regelungsdichte möglichst klein zu halten. VSG weist darauf hin, dass Normen, die für den Strombereich angemessen sind, nicht tel quel auf den Erdgasbereich übertragen werden können.

2.6 Konsumentenorganisationen

acsi, FRC, kf und SKS fordern, dass die ElCom über ein genügend starkes Instrumentarium zum Schutz der Konsumenten verfügt. IGEB vermisst in der StromVV einerseits Bestimmungen zur Ent-

flechtung integrierter Netzunternehmen, andererseits werde mit Tarifvorschriften oder neuen Kostenelementen bei den Systemdienstleistungen über die gesetzlichen Vorgaben hinausgegangen.

2.7 Umweltschutzorganisationen

AefU, Greenpeace und WWF nehmen gemeinsam Stellung zum Entwurf StromVV. Diese Stellungnahme entspricht inhaltlich jener von SES.

2.8 Weitere Vernehmlasser

BLS erwartet, dass die heutige Wahlfreiheit des Energielieferanten mit Inkrafttreten der StromVV nicht verschlechtert wird und der freie Netzzugang zur 50 Hz-Ebene allen Bahnstromunternehmungen gewährt wird. Das Hauptanliegen von Coop ist die Zuteilung der Endverbraucher zu den Netzebenen. Der Vorschlag des VSE, die Transformierungsstufen 2, 4 und 6 mit den Netzebenen 3, 5 und 7 zu verschmelzen ergebe eine nicht akzeptable Quersubventionierung von jenen Konsumenten, welche die Energie direkt ab einer Transformerstation beziehen, zu jenen Konsumenten, die Energie aus einem der Transformerstation nachgelagerten Netz beziehen. Migros fordert, dass die Seite der Endabnehmer bei der Festlegung von transparenten und diskriminierungsfreien Regeln zwingend berücksichtigt werden muss. Zudem sei es in einem freien Markt unabdingbar, den Lieferanten möglichst schnell und flexibel wechseln zu können. SBB wollen für die Optimierung der Bahnstromversorgung eine Steigerung der Gesamtenergieeffizienz durch weitere Optimierungen, die Nutzung von Synergien mit dem 50 Hz-Energieversorgungssystem sowie die Förderung des Wettbewerbs. Gemäss WEKO sind Regulierungstätigkeiten hoheitliche Aufgaben, die nicht privaten Organisationen überlassen werden sollten. Zudem entbinde die Kooperations- und Subsidiaritätsklausel den Gesetzgeber nicht, Ausführungsvorschriften zu erlassen. Die Übertragung der Regulierungskompetenz an die Netzbetreiber (wie beispielsweise in Art. 3 Abs. 2 StromVV) führe zu Rechtsunsicherheiten und möglichen Ungleichbehandlungen.

2.9 Nicht eingeladene Vernehmlasser

CFC kritisiert die fehlende Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bei Pflichtverletzungen der Netzbetreiber (Art. 8 Abs. 5 StromVG). Laut Delémont und hcsa muss der Begriff „Netzbetreiber“ präziser umschrieben werden. Es soll klar werden, ob auch andere Gruppierungen als der VSE oder sogar ein einzelner Netzbetreiber als Netzbetreiber i.S. der StromVV gelten kann. FWS unterstützt die vorliegende Verordnung. Gemäss hkbb entsprechen die detaillierten Regelungen in der StromVV nicht dem Grundgedanken der mit dem StromVG angestrebten Liberalisierung, die hohe Regelungsdichte müsse deshalb überdacht und wenn möglich reduziert werden. fer-sr betont, dass die ElCom ein starker sowie politisch, juristisch und finanziell unabhängiger Regulator sein muss, damit der Elektrizitätsmarkt wirksam funktionieren kann. Die Stellungnahme von GGS entspricht inhaltlich jener von Migros. Lonza sieht die Gefahr einer zu starken Einflussnahme und Einengung durch die behördlichen und stromwirtschaftlichen Instanzen. Es sei von grösster Bedeutung, dass bei der Erarbeitung der Ausführungsvorschriften die Anliegen der grossen Endkonsumenten gleichwertig oder prioritär berücksichtigt werden. Neuendorf will für viele kleine Endverteiler, welche im Milizsystem geführt werden, Verbesserungen und Vereinfachungen erreichen. RE wünscht das Inkrafttreten von StromVG und StromVV auf den 1.10.2008. Swisselectricity kritisiert, dass die StromVV Prinzipien einführe, die entgegen dem Willen des Gesetzgebers nicht zur Öffnung

des Marktes führten, und welche die dominante Position der Netzbetreiber noch stärkten. TVS stellt fest, dass die Interessen der Strom verbrauchenden Wirtschaft weitgehend unberücksichtigt blieben. Man erwartet, dass der Bundesrat die wesentlichen Grundsätze festlegt, der ElCom mehr Mitwirkungsrechte und -pflichten überträgt, und gemäss Art. 3 StromVG der Strom verbrauchenden Wirtschaft mehr Gehör geschenkt wird.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs

3.1 Artikel 1 Geltungsbereich

EFET, VSE, fer-sr, fre, Pully, SEVEN und VBE fordern, dass die StromVV auch die Basis für die zweite Stufe der Marktöffnung bildet. BLS, SBB und VÖV wollen die Frequenzumformer der schweizerischen Eisenbahnen vom Netznutzungsentgelt ausnehmen. Atel beantragt, dass für die Berechnung des Endverbrauchs von 16,7 Hz/50 Hz-Gemeinschaftskraft- und Gemeinschaftspumpspeicherwerke der Eigenverbrauch im 16,7 Hz/50 Hz-Gemeinschaftskraft- und Gemeinschaftspumpspeicherwerk massgeblich ist.

3.2 Artikel 2 Begriffe

3.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Verschiedene Vernehmlasser wollen unter dieser Bestimmung weitere Begriffe definiert oder auf Begriffsdefinitionen in anderen Gesetzen abgestimmt haben: Übertragungsnetz (EnDK, AG, AI, AR, BL, GR, NE, NW, JU, SH, SO, SZ, TG), Netzbetreiber (RKGK, GR, TI, SES, AefU, Greenpeace, WWF, VBE), Betriebsinhaber (RKGK, GR, TI), utilisateur du réseau (EFET), Erzeuger (swissgrid), Elektrizitätstarife (DSV, VSE, EWE, VBE), Netto-Energiebezug in 16,7 Hz/50 Hz-Gemeinschaftskraft- und Gemeinschaftspumpspeicherwerken (SWV), Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen (ewz, SRZH), consommateur régulé (LPS), Netzebenen (Coop, Migros, GGS), Messpunkt (Coop).

3.2.2 Litera b. Ausgleichsenergie

swissgrid, VSE und VBE schlagen vor, auf den Bezug einer Bilanzgruppe sowie nicht auf die benötigte, sondern auf die in Rechnung gestellte Elektrizität abzustellen. EFET möchte nicht auf den Bezug oder die Lieferung abstellen, sondern auf die eingespeiste und entnommene Elektrizität. EWO und VBE wollen ergänzen, dass es sich um den Ausgleich der Differenz der Bilanzgruppe handelt.

3.2.3 Litera c. Netto-Energie

SATW findet diese Definition unverständlich, ebenso die Ausführungen im Erläuternden Bericht. EWO will Nettoenergie definieren als vom Netzbetreiber bezogene elektrische Energie abzüglich des Energiebedarfs für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken.

3.2.4 Litera d. Brutto-Energie

Folgende Vernehmlasser machen Formulierungsvorschläge zu dieser Bestimmung: NW, SGV, VSEI, DSV, EFET, SWV, VSE, CP, EKT, EWO, SEVEN und VBE. EWD AG begrüsst die bestehende Definition mit Nachdruck.

3.2.5 Litera e. Ein- bzw. Ausspeisepunkt

SGCI, Swissmem, EFET, VSE, Coop. GGS, Migros, Delémont, hcsa, SEVEN, TVS und VBE kritisieren diese Bestimmung. SGCI, Swissmem, Migros, GGS und TVS erachten es als notwendig, im Rahmen der Marktöffnung eine Bereinigung der Ein- bzw. Ausspeisepunkte vorzunehmen bzw. die Eigentumsverhältnisse klar zu regeln.

3.2.6 Litera f. Regelzone

VSE und VBE plädieren für die Streichung dieses Buchstaben, der Begriff sei bereits in Art. 4 Abs. 1 lit. f StromVG definiert. Migros, GGS und TVS finden diese Definition sehr gut, gemäss SEVEN muss sie angepasst werden.

3.2.7 Litera h. Bilanzgruppe

Gemäss EFET, swissgrid, VSE und VBE ist zu präzisieren, dass die Bestimmung für die Regelzone Schweiz gilt.

3.2.8 Litera i. Jahresverbrauch

Laut DSV, EFET und VSE soll präzisiert werden, dass es sich um die für den Eigenverbrauch selbst erzeugte elektrische Energie handelt, auch SEVEN will eine Präzisierung dieser Definition. Avançon, Delémont, hcsa und SIM wollen ergänzen, dass es sich um Energie handelt, für welche das Verteilnetz beansprucht wird. Die Eigenproduktion zum Eigenverbrauch könne messtechnisch nicht festgestellt werden. WWZ stellt die Frage, ob sich der Jahresverbrauch auf das hydrologische Jahr oder auf das Kalenderjahr bezieht und schlägt vor, dass die Netzbetreiber die massgebende Periode festlegen.

3.3 Artikel 3 Netzanschluss

Für SP, Economiesuisse, Cemsuisse, SAV, SGCI, Swissmem, IGEB, Migros, CFC, GGS, Glas, Lonza, SEVEN (teilweise) und TVS sind Abs. 1 und 2 nicht kompatibel mit Art. 5 Abs. 5 StromVG, welcher vorsieht, dass der Bundesrat Regeln für die Zuordnung von Endverbrauchern zu einer bestimmten Spannungsebene festlegt. Gefordert wird, dass erstens der Bundesrat die Grundsätze festlegt, oder zweitens die ElCom die Richtlinien der Netzbetreiber überprüft, oder als dritte Variante, dass zumindest die Endverbraucher beim Erlass der Richtlinien mitwirken können. Zudem ist laut SP nicht ersichtlich, ob jeder Netzbetreiber die Kriterien für die Zuordnung individuell festlegt, oder ob die Netzbetreiber gemeinsam einheitliche Regeln festlegen. Gemäss GP kommt dem Vollzug, auch durch die ElCom, entscheidende Bedeutung zu. SGCI, Swissmem, Migros, GGS und TVS beantragen ausserdem einen neuen Absatz, der die Netzbetreiber verpflichtet, Eigenleistungen der Endverbraucher angemessen zu entschädigen. VSE und VBE wollen mit einem neuen Abs. 4 anordnen, dass die durch Einspeisungen von Erzeugern nach EnG verursachten Netzverstärkungen dem entsprechenden Erzeuger belastet werden. VSE fordert ferner, in Abs. 1 „Anlagen“ durch „Netzanschlüsse“ zu ersetzen. SATW beantragt, Abs. 3 präziser zu fassen, da die ElCom nur über Einzelfälle und nicht über Richtlinien befinde, dafür sei gemäss Art. 24 Abs. 2 StromVV das BFE zuständig. Coop will, sofern technisch machbar, Wahlfreiheit für den Verbraucher über die Zuordnung von Anlagen zu den Netzebenen des Übertragungs- und Verteilnetzes. Darüber hinaus sollen die Netzbetreiber in Abs. 2 nur die minimale Qualitätslieferung pro Netzebene festlegen. Hcsa will in Abs. 1 und 2 ergänzen, dass der VSE generelle Richtlinien aufstellen solle und jeder einzelne Netzbetreiber gestützt darauf eigene Anwendungsrichtlinien publizieren könne. Die erstmalige Publikati-

on dieser Richtlinie soll bis zum 30. Juni 2009 erfolgen (neuer Abs. 4). Laut hkbb regelt ein neuer Abs. 3, dass bei grösseren Anlagen die Zuordnung eines Endverbrauchers zu einer Spannungsebene in Absprache mit ihm vorzunehmen ist. Swisselectricity empfiehlt, dass die Netzbetreiber in Zusammenarbeit mit Konsumentenvertretern die Richtlinien festlegen. Groupe e fordert, in Abs. 2 ergänzend hinzuzufügen, dass die Netzbetreiber in den Richtlinien eine finanzielle Beteiligung der Endverbraucher beim Anschlusswechsel vorsehen können. Da die Richtlinien der Netzbetreiber nicht den Eigenheiten jedes Netzes Rechnung tragen können, sollen diese gemäss SIM durch jeden Netzbetreiber ergänzt werden können. SIL fordert, dass Bestimmungen erlassen werden, welche bereits bestehenden Anschlüssen von Endverbrauchern an die Netzebenen 2, 4 und 6 Rechnung tragen.

3.4 Artikel 4 Netzzugang der Endverbraucher

GE, LPS, Avançon, AVDEL, Enerdis, ESR, IBM, Pully, SIB, Sierre, SIG, SIL, SIM und SOGESA fordern in Abs. 1 zusätzlich zum Entwurf StromVV, dass für die Bestimmung des Jahresverbrauchs der Bezug über *einen* Messpunkt und der Bezug zum Eigenverbrauch massgeblich ist. VS, EWSM, FMV, Hotel, RE, REN und VBE beantragen, „Verbrauchsstätte“ klarer zu definieren. SP, SGB und VPOD begrüssen ausdrücklich die expliziten Standortbedingungen, welche eine unerwünschte Bündelung ausschliessen. Hingegen wird beantragt, die Stromversorgungsbetriebe auch in der Verordnung auf ihre gesetzliche Versorgungspflicht aufmerksam zu machen. Mehrere Wirtschaftsverbände (Cemsuisse, Economiesuisse, SAV, SGCI, Swissmem), IGEB, Migros, sowie nicht eingeladene Vernehmlasser (GGS, Glas, hkbb, Hotel, TVS) verlangen, dass klargestellt wird, wie Verbrauchsstätten mit mehreren Ausspeisepunkten behandelt werden, oder wie mit Endabnehmern, deren Verbrauch unter die 100 MWh-Grenze sinkt, umgegangen wird. Etliche Vernehmlasser (Economiesuisse, SAV, SGCI, Swissmem) fordern die Vorverschiebung der Tarifbekanntmachungspflicht gemäss Art. 10 StromVV um einen Monat auf den 31. Mai 2008. SGV, SATW sowie CP und WWZ fordern ein Recht des in den Markt eintretenden Endverbrauchers, zu einem späteren Zeitpunkt wieder unter das Regime von Art. 6 StromVG zurückzukehren (Lieferpflicht des früheren Verteilnetzbetreibers). VSE wünscht, den letzten Satz von Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, dass keine baulichen Veränderungen an den Anlagen vorgenommen werden müssen. Coop will den Lieferantenwechsel generell flexibilisieren. WEKO, SATW, Hüsser, Pool und TVS plädieren für ein Kündigungsrecht an mehreren Zeitpunkten pro Jahr. Delémont und hcsa wollen in Abs. 1 „unité materielle“ durch „unité de comptage“ ersetzen, FR und Groupe e durch „unité géographique“. Gastro regt an, dass sich bereits Endverbraucher mit einem Mindestverbrauch von 50 MWh pro Jahr für einen freien Netzzugang entscheiden können. Für SIM und Swisselectricity ist die französische Fassung nicht genügend klar abgefasst. Gemäss SIL soll es heissen „…vor Inbetriebnahme seines Anschlusses…“ (anstelle von „…vor seinem Anschluss…“). Vischer wünscht die Streichung des letzten Satzes von Abs. 2.

3.5 Artikel 5 Angemessene Elektrizitätstarife und Kostenträgerrechnung für Energielieferung an feste Endverbraucher

UREK-S wünscht sich, dass die Frage der Angemessenheit der Elektrizitätstarife in der Verordnung genau umschrieben wird. Aus Sicht etlicher Vernehmlasser (NW, SGV, VPE, VSEI, DSV, SEV, swisselectric, VSE, SSV, CP, EFNWCH, fre, RE, SEVEN, VBE) sollen sich die Elektrizitätstarife am Marktpreis der Elektrizität orientieren. SBV, die Konsumentenorganisationen (acsi, FRC, kf, SKS)

und WEKO fordern hingegen, dass sich die Elektrizitätstarife an den Gestehungskosten und an langfristigen Bezugsverträgen orientieren.

Für BS geht die vorgesehene Veröffentlichung der Bemessungsgrundlagen und -methoden zu weit. Eine Publikation der Tarife sei ausreichend, bei Verdacht auf Missbrauch könne die zuständige Behörde die entsprechenden Unterlagen verlangen und einsehen. SP, GP, SGB, Travail und VPOD begrüssen die Bestrebungen, Transparenz zu schaffen und die Pflicht zur Begründung von Preiserhöhungen. EBM und hkbb wollen die ersatzlose Streichung des Artikels, die Offenlegung der Beschaffungskosten als wichtigen Teil der Bemessungsgrundlage könne von den EVU nicht erwartet werden. Avançon, Delémont, EKZ, hcsa, Pully und SIM fordern anstelle einer detaillierten Veröffentlichung der Bemessungsgrundlagen und Berechnungsmethoden deren Übermittlung an die ElCom. REN fehlt die gesetzliche Grundlage für eine Begründungspflicht zur Tariferhöhung. Gemäss Economiesuisse, SAV, SGCI, Swissmem, Migros und GGS kann Abs. 2 gestrichen werden, da Abs. 1 bereits Transparenz schaffe. Die Elektrizitätsbranche (DSV, SWV, VSE, VBE, VKE) fordert für Abs. 2, dass aus der Begründung hervorgehen muss, welche Veränderungen der Berechnungsgrundlagen (anstelle Kostenveränderungen) zur Erhöhung oder Senkung führen. Ausserdem soll in Abs. 3 die ElCom unter Gewährung einer mindestens einjährigen Frist den Zeitpunkt und die Form der Kostenträgerrechnung festlegen.

GE und TVS sind der Ansicht, dass die Endverbraucher, die von ihrem Recht auf Netzzugang nicht Gebrauch machen, den gleichen Schutz geniessen müssen wie die festen Endverbraucher. VD befürchtet administrative Mehrkosten und damit verbunden höhere Elektrizitätspreise und eine Bestrafung der kleinen Produzenten. LPS, Enerdis und SIG wollen in der Marginalie und in Abs. 2 „consommateurs captifs“ durch „consommateurs régulés“ ersetzen. AEW ist der Ansicht, dass Anpassungen der Elektrizitätstarife auch für feste Endverbraucher möglich bleiben müssen. CFC begrüsst Art. 5 StromVV, weil er die Konsumenten vor unangemessenen Tarifen schütze. EWO verlangt in Abs. 3 die Einführung einer mindestens einjährigen Frist für die Einführung von weiteren Vorgaben. Für KGL ist dieser Artikel nicht mit der Zielsetzung einer Strommarktliberalisierung vereinbar, die Strompreise für feste Endverbraucher sollen sich auf beide Seiten bewegen können.

3.6 Artikel 6 Sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz

UREK-S ist der Ansicht, dass die Frage der Verantwortlichkeit im Falle eines Netzunterbruchs gesetzlich geregelt sein sollte. RKGK, GL, OW, TI und VS erachten die Benennung einer konkret bezeichneten Organisation (UCTE) für problematisch, weil damit der Handlungs- und Entscheidungsspielraum unnötig eingeengt werde. GE, LPS, SGV, swisselectric, CP, FMV und SEVEN sind der Meinung, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit und bei Netzabschaltungen klarer abgegrenzt sein müssen. Laut GR sind transparente und diskriminierungsfreie Regeln für automatische Lastabwürfe zu erlassen. SP, GP, SGB und VPOD begrüssen Art. 6 in der vorliegenden Form. Economiesuisse und SAV beantragen die Streichung von Abs. 4 und die Ausarbeitung einer separaten Umsetzungsverordnung („Stromabschaltverordnung“) gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG). In eine ähnliche Richtung zielen die Vorschläge von VPE und EF. Laut SGCI ist sicherzustellen, dass Normen gemäss Abs. 1 nicht zu Quasi-Gesetzen gemacht werden, da dabei die demokratischen Mitwirkungsrechte nicht gegeben seien. Travail begrüsst die Tatsache, dass die ElCom Vertragsabschlüsse per Verfügung anordnen kann. Vorwiegend die Elektrizitätsbranche (SGV, VSEI, DSV, swisselectric, swissgrid, SWV, VSE, SSV, EFNWCH, VBE) will Art. 6 durch einen neuen Artikel gestützt auf Art. 30 Abs. 2 StromVG und das LVG ersetzen. Dieser soll den VSE und die nationale Netzgesellschaft zur Ergreifung von Massnahmen zur Verhinderung flächendeckender Netzzusammenbrüche ermächtigen. swissgrid will zu-

dem sicherstellen, dass Beschwerden gegen Verfügungen der ElCom im Rahmen der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit keine aufschiebende Wirkung haben. Ausserdem fordert sie, dass der Netzausbau bis zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung auf die nationale Netzgesellschaft sichergestellt wird. EBM will in Abs. 4 ergänzen, dass die nationale Netzgesellschaft in nichtdiskriminierender Weise Massnahmen anordnet. Gemäss EKZ muss die Haftung für den automatischen Lastabwurf verursachergerecht geregelt werden. KGL verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche es der nationalen Netzgesellschaft erlaubt, ihre Aufgaben im europäischen Netzverbund unter vergleichbaren Bedingungen wie die anderen Übertragungsnetzbetreiber auszuüben. Laut SWA ist für Instruktion, Anordnung, Meldung und Vollzug alleine die nationale Netzgesellschaft zuständig. Nach Ansicht von TVS muss bezüglich zukünftiger Stromproduktion und -versorgung der Bundesrat stärker in die Pflicht genommen werden.

3.7 Artikel 7 Mehrjahrespläne

DSV und VSE haben folgenden Formulierungsvorschlag: „*…*Spannung *von 36 kV und weniger* müssen keine*…*“. Delémont, hcsa, SEVEN (teilweise) und SIM wünschen die Streichung dieser Bestimmung, die Mehrjahrespläne müssten alle Netzebenen umfassen. Für SIL hat die Erstellung von Mehrjahresplänen für Mittel- und Niederspannungsnetze, die nur der lokalen Verteilung dienen, hinsichtlich Versorgungssicherheit keine Bedeutung.

3.8 Artikel 8 Kostenrechnung

Gemäss NW, VSEI, DSV, SWV, VSE, SSV und SEVEN ist Abs. 2 so zu fassen, dass ersichtlich wird, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist („*insbesondere*“). Folgende Punkte sollen explizit erwähnt werden: Kalkulatorische Kapitalkosten der Netzinfrastruktur, Betriebskosten, Kosten der Vorliegernetze, Kosten der Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers, Vertriebskosten des Netzes, Verwaltungsgemeinkosten der Netze, Abgaben sowie weitere Leitungen an das Gemeinwesen, Anteilige direkte Steuern. Ausserdem soll in Abs. 5 die ElCom den Zeitpunkt und die Form der Einreichung der Kostenrechnung festlegen. LPS wünscht die Streichung von Abs. 2 lit. a und c. SGCI, Swissmem, Coop, Migros, GGS und TVS verlangen, dass Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens (gemäss Art. 9 StromVV) separat ausgewiesen werden. SATW erscheint fraglich, ob redundante Anlagen in der Kostenrechnung berücksichtigt werden dürfen. EKZ beantragt unter Abs. 5 die Gewährung einer einjährigen Umsetzungsfrist. Enerdis, FMV, RE, SEVEN und SIG wollen lit. c streichen. Swisselectricity möchte, dass das BFE den Netzbetreibern eine einheitliche Methode für die Erstellung der Kostenrechnung und dazugehörige Richtlinien vorgibt. VBE verlangt die Mitwirkung der Netzeigentümer bei der Erarbeitung einer einheitlichen Methode für die Erstellung der Kostenrechnung.

3.9 Artikel 9 Messwesen und Informationsprozesse

Etliche Vernehmlasser (FR, NW, VS, SP, SGB, VPE, VPOD, DSV, SWV, VSE, SSV, Avançon, AVDEL, EKZ, Enerdis, ESR, FMV, fre, KGL, Pully, SIB, Sierre, SOGESA) sind der Ansicht, dass die Verantwortung für das Messwesen und die Messdatenbereitstellung eine unübertragbare Aufgabe der Netzbetreiber sei. Andere Vernehmlasser (SGCI, Swissmem, Migros, GGS und TVS) hingegen erachten die Möglichkeit Dritter, Dienstleistungen des Messwesens selber zu erbringen, als zentral.

GP findet die Offenlegung aller Messdaten und Informationen fortschrittlich. Einige Vernehmlasser (FR, NW, VS, SP, SGB, VPE, VPOD, DSV, EFET, SWV, swissgrid, VSE, SSV, Avançon, AVDEL, Enerdis, ESR, FMV, fre, KGL, Pully, SIB, SOGESA) fordern die Anpassung von Abs. 2: Die Netzbetreiber sollen den Beteiligten die für das Bilanzmanagement und die Verrechnung von Energie und Netznutzung sowie die Abwicklung des Energiegesetzes notwendigen Messdaten gemäss ihren Richtlinien zur Verfügung stellen. Die Lieferung der für das Bilanzmanagement erforderlichen Informationen soll nur für die in den letzten zwei Jahren erhobenen Daten vorgeschrieben sein (so auch EKT, Ompex: drei bis vier Jahre). Ausserdem sollen gemäss einem neuen Abs. 4 alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen sowie alle Erzeuger mit einer Lastgangmessung mit Fernauslegung ausgerüstet sein. Hier sieht Ompex die Gefahr, dass durch das Fehlen von Standardlastprofilen und verzögerter Installation von Lastgangmessgeräten eine Verhinderung des Marktzugangs für potenzielle Kunden provoziert werden kann (so auch RE). SES und die Umweltschutzorganisationen (AefU, Greenpeace, WWF) fordern eine Präzisierung von Abs. 2 (bezüglich Informationsqualität und Geschwindigkeit). Laut EBM und VBE betreffen die Messdaten nicht den Netzbetrieb, sondern den Bilanzausgleich und die Verrechnung, es sei klarzustellen, dass diese Kosten im Netznutzungsentgelt enthalten seien. SIL fordert eine restriktive Auslegung des Begriffs „andere Beteiligte“. Swisselectricity will die Messdaten gemäss Abs. 2 auch den Endverbrauchern zur Verfügung stellen.

GE, LPS, SGV, Avançon, CP, Enerdis, EWSM, REN und SIG empfehlen, Abs. 2 so abzuändern, dass die Netzbetreiber ihre Leistungen den Bezügern in Rechnung stellen können. Pully und SEVEN wollen Messdaten, welche über die von der Branche festgelegten Standards hinausgehen, in Rechnung stellen können. Dass die Leistungen gemäss Abs. 2 nicht in Rechnung gestellt werden dürfen, widerspricht gemäss SIM dem Verursacherprinzip. SATW geht der Vorbehalt des Einverständnisses der Endverbraucher bzw. Erzeuger in Abs. 3 zu weit.

3.10 Artikel 10 Veröffentlichung der Informationen

RKGK, GL, OW und VS verlangen die erstmalige Veröffentlichung der Informationen per 30. Juni 2009. GP fordert einen neuen Abs. 2, welcher swissgrid und ElCom beauftragt, ihre Entscheide und Verfügungen jährlich zu veröffentlichen. SGCI, Swissmem und hkbb möchten die Verlegung der Veröffentlichung der Informationen nach Art. 12 StromVG auf den 31. Mai, Migros und GGS auf Ende Februar, TVS spätestens auf den 30. April, fer-sr und SEVEN auf den 31. Juli. DSV und VSE sind der Ansicht, dass eine zentrale Adresse im Internet unnötige Kosten verursache und im StromVG nicht vorgesehen sei. Gemäss AEE, Swissolar, Coop, Delémont, FRC, hcsa und Ompex sollen die Informationen ohne Zugangsbeschränkung frei zugänglich sein. Zudem sollen laut Delémont, hcsa, ReLL und Zermatt die Informationen gestaffelt zur Verfügung gestellt werden. EKZ fordert eine zentrale Veröffentlichung durch die ElCom. SIM fordert eine Präzisierung des Begriffs „zentrale Adresse im Internet“.

3.11 Artikel 11 Anrechenbare Betriebskosten

RKGK, GL, OW, TI und VS stellen die Frage, ob die Ergänzung in Abs. 1 über eine genügende gesetzliche Grundlage verfügt. Nach Ansicht von SBV und der Konsumentenorganisationen (acsi, FRC, kf, SKS) ist Artikel 11 unverändert beizubehalten. VSE will gemäss Subsidiaritätsprinzip die Streichung des letzten Satzes von Abs. 3. EFET und fre beantragen die Ergänzung von Abs. 1 mit den Kosten für das Bilanzmanagement, ausgenommen die Kosten für die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien, welche über den Zuschlag auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes

von maximal 0,6 Rp./kWh gedeckt werden sollen. Laut TVS soll der Bundesrat mit Unterstützung der ElCom die Berechnung der Betriebskosten festlegen. WWZ will wissen, wie mit den Kosten für Dienstbarkeiten, die oft einmalig oder in langen Perioden anfallen, umzugehen sei.

3.12 Artikel 12 Anrechenbare Kapitalkosten

Gemäss UREK-S soll der Zinssatz von der ElCom nach einer in der Verordnung festgelegten Berechnungsmethode periodisch festgelegt werden. Auch UREK-N bemängelt die Festlegung eines festen Prozentsatzes. RKGK, GL, OW und VS beantragen die Überprüfung des vorgeschlagenen Zinssatzes. Etliche Vernehmlasser (GE, NW, LPS, Cemsuisse, Economiesuisse, SAV, SEV, SGCI, SGV, Swissmem, SWV, VSEI, VSG, DSV, swisselectric, VSE, Avançon, AVDEL, CP, FMV, EKZ, Enerdis, ESR, Glas, IGEB, RE, SEVEN, sgsw, SIB, SIG, SIL, sn energie, SOGESA, SRSG, SWA, VBE, WWZ) erachten den vorgegebenen Zinssatz für die Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals als zu tief oder wollen anstelle eines fixen Zinssatzes einheitliche Berechnungsmethoden vorgeben. SP, SGB, VPOD, SES, die Umweltschutzorganisationen (AefU, Greenpeace, WWF), Migros und GGS erachten den gewährten Zinssatz als zu hoch. SBV und die Konsumentenorganisationen (acsi, FRC, kf, SKS) sprechen sich für die Beibehaltung des Artikels aus. Laut SBB sollen bei der Festlegung des WACC neben den Interessen der Netzeigentümer und Netzbetreiber auch jene der Konsumenten und Endverbraucher berücksichtigt werden. hkbb will eine Erklärung für die Höhe der zusätzlichen 1,93 Prozent. EWS will zur Festsetzung des Zinssatzes das Bankenrating der einzelnen Unternehmen berücksichtigen. Delémont und hcsa schlagen vor, Abs. 3 lit. a Ziff. 2 zu streichen (fre will nur den letzten Teilsatz streichen). Ausserdem soll der Zinssatz mit der WACC-Methode berechnet werden, wobei weitere Faktoren zu berücksichtigen seien. Bezüglich Abs. 1 wünscht TVS, dass der Bundesrat Grundsätze für einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern festlegt. Gemäss SATW kann der zweite Satz von Abs. 4 gestrichen werden. EKT fordert in Abs. 4 keine absolute Formulierung.

3.13 Artikel 13 Grenzüberschreitende Lieferungen

RKGK, GL, GR, OW, VS, REN und VBE beantragen, Art. 13 mit einem Abs. 3 zu ergänzen, der in Bezug auf Betrieb und Netzkosten Ausnahmen gewährt, wenn für die Stromversorgung in peripheren Landesteilen grenzüberschreitende Verbindungen auf Verteilnetzebene betrieben oder neu erstellt werden. TI fordert, die gesetzliche Grundlage zu überprüfen und bezüglich der grenzüberschreitenden Netznutzung Transparenz zu schaffen. swisselectric, SWV und VSE wollen klarstellen, dass es sich in Abs. 1 um grenzüberschreitende Lieferungen im Übertragungsnetz handelt. Zudem sollen in Abs. 2 die Übertragungskosten für grenzüberschreitende Lieferungen aus marktbasierenden Zuteilungsverfahren abgezogen werden können. SSA und SGS fordern, dass Art. 8 BV für inländische und ausländische Stromtransporte umgesetzt wird und niemand diskriminiert wird. EOS will in Abs. 2 die Übergangsbestimmungen von Art. 32 StromVG hinzufügen. Gemäss EWD AG und EWEM darf die Benützung des schweizerischen Übertragungsnetzes für den internationalen Handel nicht den schweizerischen Verbrauchern belastet werden.

3.14 Artikel 14 Überwälzung der Kosten im Übertragungsnetz

SP, SES, die Umweltschutzorganisationen (AefU, Greenpeace, WWF) und nicht eingeladene Vernehmlasser (Enerdis, ESR, Sierre) verlangen in Abs. 3 die Verrechnung zu mindestens 70% nach

der effektiv bezogenen Energie und nur zu 30% nach den tatsächlichen Höchstleistungen. SBB und VÖV beantragen eine stärkere Gewichtung der Brutto-Energie im Vergleich zur vierteljährlichen Höchstleistungskomponente, da dadurch die Anstrengungen im Bereich der Energieeffizienz und der Förderung der erneuerbaren Energien belohnt würden. energia alpina will in Abs. 3 eine Aufteilung 40-50-10%, zudem soll in lit. c „Ein- oder Ausspeisepunkt“ gestrichen werden.

RKGK sowie die Kantone GL, GR, OW, UR, TI und VS sehen in der Kostenwälzung nach vierteljährlichen Höchstleistungen (Abs. 3 lit. b) eine übermässige Belastung der Berggebiete und fordern Monatswerte. Dieser Meinung schliessen sich SES, AefU, Greenpeace, WWF, AVDEL, Enerdis, ESR, EWBN, FMV, SIB, Sierre und SOGESA an. VSE hingegen verlangt Jahreswerte. Nach Ansicht von ABB soll der Energiebezüger selber wählen könne, ob die Bemessungsperiode der Leistungsspitze ein Monat, ein Quartal oder ein Jahr beträgt. Im Weiteren sollen sich der Energiebezüger und der Netzbetreiber darüber einigen können, ob das stündliche Maximum oder das Viertelstundenmaximum zur Verrechnung herangezogen wird. Zudem solle die StromVV vorsehen, dass für Industriebetriebe mit hoher Leistungsspitze nur ein Teil der Leistungskosten auf den Endkunden überwälzt wird.

FR will in Abs. 1 lit. a ergänzen, dass es sich um die Wirkverluste im Transportnetz handelt. VS und Lonza fordern folgende Änderung von Abs. 2: „…entsprechend den von den Endverbrauchern *direkt verursachten Kosten*.“ Laut swissgrid enthält Abs. 2 lit. a nicht alle Kosten, die normalerweise im Rahmen der Systemdienstleistungen verrechnet werden. Hinzuzufügen seien Systemführung, Systemsteuerung, betriebliche Messung sowie Blindenergiebereitstellung im Rahmen des Netzbetriebs (so auch VSE und VBE). Zudem würden die Arbeitskosten für Sekundär- und Tertiärenergie anteilsmässig auf die Ausgleichsenergie umgelegt.

NW, Economiesuisse, SAV, SGCI, SGV, Swissmem, VPE und VSEI, energiepolitische und energietechnische Organisationen (AVES, DSV, VSE, SEV, swisselectric, SWV) sowie weitere und nicht eingeladene Vernehmlasser (Migros, CP, EFNWCH, EWO, GGS, KGL, Ompex, SEVEN, TVS, VKE, WWZ) wollen die Streichung von Abs. 2 lit. b (Überwälzung von Kosten aus Netzverstärkungen im Zusammenhang mit der Produktion erneuerbarer Energien), notwendige Netzverstärkungen aufgrund der Förderung erneuerbarer Energien seien durch die Regelungen der kostendeckenden Einspeisevergütung zu decken bzw. durch den Produzenten zu tragen.

SGB und VPOD erscheint unklar, ob sich Art. 14 und 19 StromVV nicht widersprechen. Gemäss EFET kann die grenzüberschreitende Netznutzung nicht den Bilanzgruppen in Rechnung gestellt werden, da nicht diese sie verursachen. Coop will in Abs. 3 die Netzebene anstelle der Spannungsebene erwähnen. Gemäss EBM muss in Abs. 1 lit. a der Ausgleich von Wirkverlusten gestrichen werden und in Abs. 2 lit. c soll es sich um gesetzlich vorgesehene Zuschläge handeln. EWS und EW Schwanden bringen vor, dass regionale Netzbetriebe, die ab einem Kraftwerk versorgt werden, keine Kostenanteile für ein Netz der höheren Spannungsebene übernehmen müssen, zudem solle immer nur nach der Netto-Energie abgerechnet werden. Gemäss ewz, SRZH und WWZ soll in Abs. 3 ergänzt werden, dass die nationale Netzgesellschaft die anrechenbaren Kosten zu einheitlichen Preisen in Rechnung stellt. ReLL und Zermatt wollen Abs. 1 lit. b streichen. SIL will verhindern, dass der Endverbraucher, der seine Energie im Ausland kauft, die zusätzlichen Übertragungskosten auf alle anderen Endverbraucher überwälzen kann. Swisselectricity bringt die Idee vor, die Höchstleistung im Verhältnis zur tatsächlichen Gesamtlast des Netzes zu bestimmen, über welches der Endkunde versorgt wird.

3.15 Artikel 15 Überwälzung der Kosten im Verteilnetz

Die RKGK, GL, OW, TI und VS sehen in der Kostenwälzung nach vierteljährlichen Höchstleistungen eine übermässige Belastung der Berggebiete und fordern Monatswerte. Migros, AVDEL, Enerdis, ESR, EWBN, GGS, ReLL, SEVEN (teilweise), SIB, SOGESA und Zermatt schliessen sich dieser Meinung an. SP, Wirtschaftsverbände (SGB, VPOD), SES und die Umweltschutzorganisationen (AefU, Greenpeace, WWF) sowie weitere und nicht eingeladene Vernehmlasser (VÖV, HV) verlangen die Verrechnung zu mindestens 70% nach der effektiv bezogenen Energie und nur zu 30% nach den tatsächlichen Höchstleistungen. SGCI verlangt, dass in einem Netz, in welchem die erzeugte die verbrauchte Energie übersteigt, auch den Erzeugern ein Kostenanteil für Netzverstärkungen und Systemdienstleistungen zugeteilt wird, welcher Teil der Systemdienstleistungen nach Art. 19 Abs. 2 StromVV bildet. VSE möchte in Abs. 1 präzisieren, dass es sich um den Kostenanteil eines Netz*betreibers* sowie in lit. b um den Mittelwert der tatsächlichen Höchstleistungen handelt. Ausserdem soll in Abs. 2 der letzte Satz gestrichen werden (so auch EWO). Gemäss Coop ist die Netzebene zu erwähnen und nicht die Spannungsebene. In Abs. 3 müsse des Weiteren sichergestellt werden, dass die Durchleitungsentgelte differenziert nach den sieben Netzebenen erhoben werden. SBB, VÖV, ABB, EWS, EW Schwanden und Swisselectricity machen zu dieser Bestimmung die gleichen Bemerkungen wie zu Art. 14. Da in Bergregionen die Netze zu einem grossen Teil für den Abtransport der Produktionsenergie erstellt worden sind und gleichzeitig die Täler versorgen, haben laut EWD AG und EWEM auch Erzeuger einen Anteil der Kosten zu übernehmen. Zudem dürfe die Bewirtschaftung der direkt angeschlossenen Erzeugungsanlagen die Endverbraucher nicht benachteiligen. Neuendorf hat ein additives Modell inkl. Pricing für die Netztarifberechnung entwickelt, welches die Zielsetzungen des StromVG erfülle und einfacher zu handhaben sei. Bei diesem Modell werden die Kosten nicht gewälzt, sondern direkt für jede Netzebene die Tarifelemente gemäss Netzpricing bestimmt. Die Gesamt-Netztarife ergeben sich somit durch Addition der Oberlieger-Pricing-Tarife und der Tarifelemente aller vom einzelnen Kunden mitbenutzten Netzebenen des Endverteilers. Die StromVV soll die Netztarifberechnung nach diesem Modell ermöglichen. Nach Ansicht von Lonza sollten in Abs. 2 auch die Netzeigentümer Regeln festlegen dürfen.

3.16 Artikel 16 Netznutzungstarif [Variante]

Folgende Vernehmlasser unterstützen die vorgeschlagene Variante: EnDK, AI, AR, BL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SZ, VD, SP, Travail, SES, Swissolar, AefU, Greenpeace, WWF, acsi, FRC, kf, SKS, CFC, HV, SEVEN (teilweise).

Abgelehnt wird die Variante von diesen Vernehmlassern: AG, FR, GP, Economiesuisse, SAV, SBV, SGCI, SGV, Swissmem, VPE, VSEI, DSV, SWV, VSE, Migros, SATW, SSV, Avançon, AVDEL, Delémont, EKZ, Enerdis, ESR, EWBN, GGS, hcsa, hkbb, ReLL, SEVEN (teilweise), sgsw, SIB, SOGESA, SWA, Swisselectricity, TVS, VKE, Zermatt.

Anpassungen fordern SH, WEKO, energia alpina, ewz und SRZH, Pully, VBE, WWZ.

3.17 Artikel 17 Effizienzvergleiche, Senkung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife

GP, Cemsuisse, SGCI, Swissmem, IGEB, Migros, GGS, Glas, Ompex und TVS befürworten diesen Artikel. Economiesuisse und SAV begrüssen Abs. 1, beantragt aber die Streichung von Abs. 2. Ebenfalls die ersatzlose Streichung von Abs. 2 wollen DSV, VSE, VKE und SWA. Diese Vernehmlasser fordern zudem, die Marginalie zu ersetzen: „Überprüfung der Netznutzungs- und Elektrizitätstari-

fe“. Ausserdem soll die ElCom die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife überprüfen, dabei aber keine Effizienzvergleiche zwischen den Netzbetreibern durchführen, sondern mit den betroffenen Kreisen zusammenarbeiten. SATW fordert für die Effizienzmessung, dass verschiedene Methoden zur Anwendung kommen. EWO, Delémont und hcsa wollen den letzten Satz von Abs. 1 streichen. Gemäss hkbb darf die Überprüfung der Elektrizitätstarife nur für Energielieferungen an feste Endverbraucher zur Anwendung kommen, da bei Energielieferungen an freie Kunden der Markt spielen muss. SEVEN (teilweise) ist gegen den Einbezug internationaler Vergleichswerte.

3.18 Artikel 18

RKGK, GL, OW und VS beantragen ergänzend, dass in Bezug auf Betrieb und Netzkosten Ausnahmen zu gewähren sind, wenn für die kostengünstige und sichere Stromversorgung in peripheren Landesteilen grenzüberschreitende Verbindungen auf Verteilnetzebene betrieben oder neu erstellt werden. Gemäss GR soll die Bestimmung mit der Marginalie „*Grenzüberschreitende Übertragungsnetze*“ ergänzt werden, ausserdem solle das UVEK bezüglich Art. 17 Abs. 6 StromVG die im betroffenen Ausland geltende Regelung berücksichtigen. TI will die Überprüfung der Kompetenzdelegation in Abs. 1. Economiesuisse und SAV schlagen die Streichung des ganzen Art. 18 vor, da der Bundesrat gemäss Art. 17 Abs. 6 StromVG einzelfallweise über den Status von grenzüberschreitenden Leitungen als „merchant lines“ Entscheide treffen solle. VSE beantragt die Streichung von lit. b und j, swissgrid die Streichung von lit. d und j. Neuendorf vertritt die Sichtweise der kleinen Endverteiler. Für die Umsetzung des StromVG wird für diese eine vereinfachte und miliztaugliche Vorgehensweise gefordert, die keine Mehrkosten mit sich bringt, welche zu einer Verteuerung des Stromes führt. SIL fordert, in dieser Bestimmung auch das Beschwerdeverfahren festzulegen.

3.19 Artikel 19 Systemdienstleistungen

Laut NW, DSV, EFET, swissgrid, SWV, VPE, VSE, fre und VKE soll Abs. 2 sinngemäss wie folgt ersetzt werden: „*Die nationale Netzgesellschaft legt den Bedarf und die technischen Rahmenbedingungen für die Systemdienstleistungen abschliessend fest. Sie berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen, namentlich die Vorgaben der UCTE.*“ Die gleichen Vernehmlasser sowie EWO beantragen die Streichung von Abs. 3 und 4, gemäss Economiesuisse, SAV, SEV und EOS sollen die Abs. 2-4 gestrichen werden, laut Sierre und WWZ Abs. 2, nach TVS Abs. 2 und 3. SP, SGB und VPOD erachten Abs. 4 für sinnvoll. GP akzeptiert die vollständige Vergütung aller Kosten der Netzverstärkungen nur, wenn die ElCom umgekehrt ein vollständiges Weisungsrecht bezüglich des Netzausbaus hat. Nach EBM sollen in Abs. 2 die Versorgungsunternehmen den Anschlusspunkt und die Baukostenbeiträge bestimmen. EKZ will Abs. 1 ergänzen, die Kosten der Systemdienstleistungen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden, die Kaskade der Informationsweitergabe sei zu berücksichtigen. ReLL und Zermatt beantragen, in Abs. 3 sowohl die Kosten für die Investitionen als auch für den Betrieb und Unterhalt für die Netzverstärkungen zu berücksichtigen.

3.20 Artikel 20 Bilanzgruppen

Für BS ist es notwendig, dass die sieben bisherigen Bilanzierungszonen möglichst rasch zu einer funktionierenden Regel- und Bilanzierungszone zusammengeschlossen werden, dies sei die wich-

tigste Voraussetzung für einen funktionierenden liberalisierten Energiemarkt. SP, AEE und Swissolar sind der Ansicht, dass die Funktion des Verantwortlichen für die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien nicht von einem Marktakteur wahrgenommen werden darf. DSV, swissgrid und VSE fordern die ersatzlose Streichung von Abs. 5, diese Informationen erhielte die Netzgesellschaft von den Verteilnetzbetreibern. VSE will zudem eine Konkretisierung der Aufgaben des Bilanzgruppenverantwortlichen (zuständig für technische, organisatorische und kommerzielle Abwicklung des Bilanzausgleichs und die ordnungsgemässe Fahrplanabwicklung gegenüber der nationalen Netzgesellschaft) sowie zusammen mit EFET die Streichung des letzten Satzes von Abs. 3. Laut Migros und GGS sind die Anforderungen an die Bilanzgruppenverantwortlichen durch Organisationen der Wirtschaft in einer Richtlinie zu definieren. Gemäss EBM ist auf die Bildung von mehreren Bilanzgruppen in der Regelzone Schweiz zu verzichten. SEVEN weist darauf hin, dass die Bildung einer Bilanzgruppe von politischen Kreisen begrüsst wird.

3.21 Artikel 21 Bilanzgruppe für erneuerbare Energie

RKGK, GL, OW, TI, UR, VS, EWBN, ReLL und Zermatt wollen auf die Bildung einer „Bilanzgruppe für erneuerbare Energien“ verzichten und stattdessen am bestehenden System der Mehrkostenfinanzierung mit der Abwicklung über die EVU festhalten. Andere Vernehmlasser halten diese Bilanzgruppe für sinnvoll (SP, GP, VSG). Laut BS sollen für Kleinanlagen (insbesondere im Bereich Photovoltaik und Windenergie) Standardlastprofile definiert werden, welche eine einfache Abwicklung im Fahrplanmanagement ermöglichen. NW, VPE, VSEI, DSV, swissgrid, SWV, VSE, SSV, EBM, Ompex, sn energie und VKE fordern folgende Ergänzung von Abs. 4: “…zu vergüten. *Die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien liefert den abnehmenden Bilanzgruppen entsprechende Fahrpläne. Sie kommt für die Kosten der Ausgleichsenergie selber auf und finanziert diese aus den Zuschlägen gemäss Art. 15b Abs. 4 EnG.*“ EFET, swissgrid und VSE fordern zudem, in Abs. 1 zu ergänzen, dass die StromVV betreffend Lastgangmessung Ausnahmen für Anlagen mit weniger als 10 kW Leistung vorsieht. AEE und Swissolar wünschen die Streichung von Abs. 3. SATW möchte in Abs. 4 auf den Marktpreis verzichten und die Bilanzgruppen zur physikalischen Übernahme der anteiligen Strommenge verpflichten sowie der Netzgesellschaft und dem Verantwortlichen der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien den Mehrkostenausgleich übertragen. Gemäss EWO soll der Verantwortliche für die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien für Anlagen bis zu einer installierten elektrischen Leistung von 2 MW Fahrpläne erstellen, grössere Anlagen seien vom Betreiber zu prognostizieren (Abs. 2). EW Schwanden fordert in Abs. 4 für die Produzenten von erneuerbarer Energie, welche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energie zugeordnet sind, und in zweiter Priorität für die Netzbetreiber, ein Vorkaufsrecht an der gelieferten Energie im gleichen Umfang und zu gleichen Kosten. SEVEN verlangt die Präzisierung von Abs. 4.

3.22 Artikel 22 Regel- und Ausgleichsenergie

Cemsuisse, Economiesuisse, SAV, SGCI, Swissmem, IGEB, Coop, Migros, fre, GGS, Glas und TVS beantragen die Streichung von Abs.1, die Beschaffung von Regelenergie solle wettbewerbsorientiert und diskriminierungsfrei erfolgen. Gemäss SSA und SGS ist der Verkauf von Regel- und Ausgleichsenergie nur jenen Kraftwerkgesellschaften zu gestatten, welche die Restwasservorschriften von Art. 31 ff. GschG ausnahmslos beachten. SAB und GV finden es richtig, den erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen, wollen aber analog zu Art. 20 Abs. 3 StromVG die Wasserkraft explizit erwähnt haben. Laut EWD AG, EWEM und VBE ist die aus erneuerbarer Energie eingesetzte Elektrizität entsprechend zu deklarieren. Gemäss hkbb ist Abs. 1 zu präzisieren, die Regelung solle

nicht dazu führen, einen neuen Weg für die Förderung erneuerbarer Energien zu öffnen. VSE will einen zusätzlichen Abs. 1a, wonach die nationale Netzgesellschaft den Bedarf und die technischen Rahmenbedingungen für die Regelenergie festlegt und dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen (UCTE) berücksichtigt. Ausserdem sollen sich die Entgelte für Ausgleichsenergie an den Kosten der nationalen Netzgesellschaft orientieren (Abs. 3, so auch swissgrid und fre). Ompex ist der Ansicht, dass die Preise für Ausgleichsenergie verursachergerecht festgelegt werden sollen. ReLL und Zermatt beantragen, einen ergänzenden Abs. 4 einzuführen, der Netzbetreibern, die Ausgleichsenergie zur Programmeinhaltung zur Verfügung stellen, das Recht einräumt, die entsprechende Ausgleichsenergie ihren freien Kunden zu verrechnen.

3.23 Artikel 23 Verfahren zur Handhabung von Engpässen bei grenzüberschreitenden Lieferungen

GP begrüsst die Offenlegung der erzielten Erlöse. Economiesuisse, SAV, SGV, VSEI, EFET, SWV, VSE, SSV, CP, ewz, fre, SEVEN (teilweise) und SRZH verlangen die Streichung von Abs. 2, mit der Begründung, dass der entsprechende Nachweis nur sehr schwer zu erbringen sei. Für DSV, EWE, EWS, SEVEN (teilweise) und VKE hingegen macht die Beibehaltung dieses Absatzes Sinn. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass für die Versorgung der festen Endverbraucher elektrische Energie aus dem Ausland importiert und diese Energie je nach Engpass-Situation bei der grenzüberschreitenden Lieferung verteuert wird, während hochwertige Energie aus einheimischer Produktion ins Ausland verkauft wird. VSE will zudem eine Präzisierung von Abs. 3, da der Unterschied zwischen „gesamten zugeteilten Kapazitäten“ und „zugeteilten Kapazitäten“ nicht verständlich sei.

3.24 Artikel 24

EnDK, RKGK und mit ihnen zahlreiche Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VD, VS, ZH), SATW und EWO erachten Abs. 1 für unrechtmässig und überflüssig und lehnen ihn aus präjudiziellen Gründen ab. Es sei alleinige Sache der Kantone, ob, und gegebenenfalls durch wen, kantonale Mustererlasse erarbeitet werden. Zudem fordern EnDK und die sich ihr anschliessenden Kantone einen ergänzenden Abs. 6: „[6] *Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Stellen, insbesondere die ElCom, die nationale Netzgesellschaft sowie der Bilanzgruppenverantwortliche für erneuerbare Energien informieren die Kantone über alle für sie relevanten Verfahren und Entscheide und stellen ihnen die dazu notwendigen Berichte zu.*“ RKGK wünscht ausserdem eine Überprüfung der Rechtsetzungsdelegationen an verschiedene Akteure (Netzbetreiber, UVEK, BFE, ElCom). SP, SGB und VPOD finden die in Abs. 4 vorgesehene Berichterstattung des BFE bezüglich Wirksamkeit und Effizienz des neuen gesetzlichen Rahmens sehr wichtig. VSE will die Streichung von Abs. 3 und fordert zusammen mit SIL die Berichterstattung gemäss Abs. 4 schon nach drei Jahren.

3.25 Artikel 25 Erhöhung der Elektrizitätstarife

UREK-N bemerkt, dass die Genehmigungspflicht dem Ziel einer Strommarktliberalisierung widerspreche. EnDK, etliche Kantone (AG, AI, AR, BL, FR, GL, JU, LU, NW, SZ, TI, UR, ZG), Wirtschaftsverbände (Economiesuisse, SAV, SGCI, SGV, Swissmem, VPE, VSEI) energiepolitische und energietechnische Organisationen (AVES, DSV, EFET, SEV, swisselectric, SWV, VSE, VSG) sowie weitere und nicht eingeladene Vernehmlasser (Migros, SATW, SSV, Avançon, AVDEL, CP, Delé-

mont, EFNWCH, Enerdis, ESR, ewz, FME, FMV, fre, GGS, hcsa, hkbb, KGL, Pool, Pully, RE, REN, Schwanden, SEVEN, SIB, SIL, SIM, SOGESA, SRSG, SRZH, SSV, SWA, TVS, VBE, VKE, WWZ) beantragen die Streichung dieser Bestimmung, weil es ihnen an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage mangele. Für VSG bedeutet Art. 25 StromVV ein faktisches Verbot von Preiserhöhungen, welches der Förderung des Wettbewerbs diametral entgegenläuft.

SP, Travail, die Konsumentenorganisationen (acsi, FRC, kf, SKS) und einige weitere und nicht eingeladene Vernehmlasser (SAB, GV, CFC, SEVEN) hingegen erachten den Artikel als notwendig. SSA und SGS wollen ergänzend hinzufügen, dass höhere Tarife nur von Kraftwerksgesellschaften genehmigt werden, die überall angemessene Restwassermengen garantieren. Auch WEKO ist mit dem vorgesehenen Mechanismus grundsätzlich einverstanden, stellt sich jedoch die Frage, ob die ElCom über genügend Ressourcen verfüge, um zahlreiche Genehmigungsverfahren abzuschliessen.

UREK-S stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Tarifgenehmigung nicht auch für die Lieferanten der Netzbetreiber gelten müsste. RKGK, TI und EWBN beantragen die Überprüfung dieser Bestimmung. Nach Ansicht von GE sollen die Enderbraucher, welche auf den Netzzugang verzichten, den gleichen Schutz geniessen wie die festen Endverbraucher. Laut EBM soll eine Erhöhung nur statthaft sein, sofern sie durch eine Erhöhung der Gestehungskosten begründet werden kann. Neuendorf will, dass nur Erhöhungen bisheriger Tarife von über 20 Rp./kWh der ElCom unterbreitet werden müssen. Gemäss ReLL und Zermatt darf die ElCom Reduktionen nur verfügen, wenn die Überprüfung offensichtliche Missverhältnisse aufzeigt.

3.26 Artikel 26 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse

UREK-S will die Behandlung der bestehenden Vertragsverhältnisse klar geregelt haben. Gemäss EnDK, RKGK und zahlreichen Kantonen (AG, AI, AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VS) sowie SAB und GV ist Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: „[1] Verstossen Bestimmungen (…) verlieren sie ihre Gültigkeit. *Davon ausgenommen sind Leistungen, welche im Zusammenhang mit Wasserrechtsverleihungen vereinbart worden sind*.“ NW, VPE, VSEI, DSV, swisselectric, SWV, VSE, SSV und VKE wollen eine Neuformulierung von Abs. 1: „[1] *Soweit bestehende Verträge den Bestimmungen über den Netzzugang oder den Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt entgegenstehen, sind sie ungültig. Verträge, mit denen sich der Berechtigte ein mit Eigentum vergleichbares Recht erworben hat, sind an die veränderten Verhältnisse anzupassen.*“ Die scharfen Vollzugsmassnahmen sind ganz im Sinne von GP. Gemäss Schwanden und Vischer fehlt für diesen Artikel die gesetzliche Grundlage.

3.27 Artikel 27 Änderung bisherigen Rechts

Zu diesem Artikel sind keine Bemerkungen eingegangen.

3.28 Artikel 28 Inkrafttreten

EnDK und etliche Kantone (AG, AI, AR, BL, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ und TG) fordern die Inkraftsetzung der für sie wesentlichen Bestimmungen des StromVG per 1. Oktober 2008. Travail will die vollständige Inkraftsetzung der Verordnung per 1. Januar 2008, VPE wünscht

dasselbe, allerdings soll der Marktöffnungsbeginn auf Ende 2008 verschoben werden, damit die notwendigen Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen werden können. Verschiedene Vernehmlasser (VSEI, DSV, VSE, VKE) beantragen, verschiedene weitere Artikel (5, 13, 17) erst per 1. Oktober 2008 in Kraft zu setzen. Gemäss SAB und GV müssten Übergangsmassnahmen geplant werden, wenn sich abzeichnen würde, dass die mit der Bildung der Bilanzgruppen zusammenhängenden Vorschriften nicht wie geplant auf den 1. Oktober in Kraft gesetzt werden können. Diverse nicht eingeladene Vernehmlasser (Avançon, AVDEL, ESR, sgsw, SIB, Sierre, SIL, SOGESA und SRSG) schlagen die Inkraftsetzung der in Abs. 2 erwähnten Artikel auf den 1. Januar 2009 vor.

B. Energieverordnung

1. Zum Vernehmlassungsverfahren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2007 hat das Departement UVEK die Energieverordnung den interessierten Organisationen und Verbänden bis am 15. Oktober 2007 zur Vernehmlassung unterbreitet. 207 Stellungnahmen trafen ein:

EnV	Eingeladen	Eingegangen
UREK-S und UREK-N	**2**	**2**
Kantone, EnDK und RKGK	**28**	**28**
Politische Parteien	**18**	**7**
Wirtschaftsverbände	**27**	**15**
Energiepolitische/-technische Organisationen	**49**	**26**
Konsumentenorganisationen	**8**	**3**
Umweltschutzorganisationen	**12**	**8**
Weitere Vernehmlasser	**18**	**5**
Nicht eingeladene Vernehmlasser	**--**	**113**
Total	**162**	**207**

Der Auswertungsbericht setzt sich aus drei Teilen zusammen. Unter Ziffer 2 werden allgemeine Bemerkungen der einzelnen Vernehmlassungsgruppen wiedergegeben.

Aus Kapazitätsgründen wurde nicht jede Stellungnahme im Bericht aufgenommen, insbesondere diejenigen der nicht eingeladenen Vernehmlassenden. Es wurden jedoch alle Stellungnahmen sorgfältig geprüft.

Viele Vernehmlassende haben zum Teil inhaltlich ähnliche oder gar identische Stellungnahmen eingereicht. Aus Gründen der Lesbarkeit folgt hier ein Überblick, welche Stellungnahmen ähnlich sind. Im Bericht werden die einzelnen Vernehmlassenden nicht immer aufgezählt, sondern sind in den erwähnten Stellungnahmen jeweils mitgemeint.

EnDK: AG – AI – BL – FR – GR – JU – LU – NE – SZ – UR – VD

RKGK: GL – GR – NW – OW – TI – UR – VS

economiesuisse: Cemsuisse – SAV – ZPK – IGEB

VSE: AEW – Atel – BKW – CKW – DSV – Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz (ebs) – EGL – EF – Energie Thun – ESI – EWA – EW Elm, Filzbach, Mollis, EWN – Uster – FMV, Glarus-Nord – Gemeindewerk Küsnacht (ZH) – Zollikon – NOK – Steiner Energie Malters – SVP – SWA – swisselectric – SWV – VPE – VSEI – Wasser- und Elektrizitätswerk Niederurnen.

2. Allgemeine Bemerkungen der einzelnen Vernehmlassungsgruppen

2.1 Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des NR und des SR

UREK-N betont, dass im Sinne einer gesetzesnahen Umsetzung die tatsächlichen Mehrkosten abgegolten werden sollen, wobei sich die Tarife an internationalen Entwicklungen zu orientieren hätten. Bei der Photovoltaik schlägt sie eine beschleunigte Absenkung der Vergütung vor. Bezüglich der wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen sei vor allem ein rationeller und sparsamer Umgang mit Elektrizität von zentraler Bedeutung.

Bei der Einspeisevergütung befürchtet UREK-S, dass die Einführung der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien dem Ziel, Endkonsumierende zu kostengünstigen Preisen zu beliefern, zuwiderläuft. Wenn die EVU den aus erneuerbaren Energien produzierten Strom an die Bilanzgruppe erneuerbare Energie liefern müsse, könnten die EVU ihre eigene Produktion nicht ausweiten, was jedoch für eine kostengünstige Versorgung wichtig wäre. Zudem betont UREK-S, dass die Tarife regelmässig überprüft werden müssten, um exzessive Ansätze korrigieren zu können.

Beide Kommissionen wünschen eine jährliche Berichterstattung des BFE über die Umsetzung der EnV.

2.2 Kantone (inklusive EnDK und RKGK)

EnDK, RKGK sowie SG und lehnen den Entwurf zur EnV-Revision ausdrücklich ab und fordern eine grundlegende Überarbeitung; ZH und SZ stehen ihm kritisch gegenüber. AR, BE, SH und TG sind mit dem Entwurf ausdrücklich einverstanden; die andern Kantone begrüssen den Entwurf, z. T. mit Änderungsanträgen.

EnDK fordert, dass mit den vorhandenen finanziellen Mitteln möglichst rasch möglichst viel und qualitativ möglichst hochwertige Energie pro Technologie produziert wird. Sie verlangt eine grundlegende Überarbeitung und Vereinfachung der KEV-Bestimmungen mit dem Ziel, in erster Linie die marktnahen und effizientesten Anlagen zu fördern.

Hauptanliegen EnDK, AR, SO, ZG und ZH ist die Streichung des Artikels 11a EnV-Entwurf, da dieser in kantonale Kompetenzen eingreife. Zudem legen sie Wert darauf, dass auch die Kantone insbesondere über die Entwicklung der Einspeisevergütung informiert werden.

Nebst den oben erwähnten Kantonen äussern sich auch SSA und SGS zum Art. 11a EnV. Nach ihnen sollte für Neubauten und Bausanierungen Minergie-P oder vergleichbare Standards als Voraussetzung für einen Investitionsbeitrag vorgeschrieben werden.

2.3 Politische Parteien

CVP befürwortet die Revision und verweist auf die Stellungnahmen der UREK-Kommissionen. GP und SP konstatieren eine Vernachlässigung von Effizienzsteigerungsprogrammen, obwohl die Effizienz die billigste und ökologischste Energiequelle darstelle. EDU begrüsst die rasche Umsetzung des Entwurfs.

SVP lehnt den Entwurf ab. Sie fordert klare Rahmenbedingungen einerseits und andererseits keine Überregulierung; im Übrigen verweist sie auf die Stellungnahme des VSE.

2.4 Wirtschaftsverbände

Dem HEV ist wichtig, dass mit den vorhandenen finanziellen Mittel schwergewichtig die Mehrproduktion von Strom gefördert wird und diese nicht zur Sanierung bestehender Anlagen verwendet werden.

Gemäss SBV sollte mit der Energieverordnung der Anreiz geschaffen werden, das Potential der erneuerbaren Energieproduktion in der Schweiz mit zukunftsfähigen, effizienten und wirtschaftlich rentablen Anlagen zu realisieren; das grösste Potential liege im Bereich der Biomassenutzung. Nach dem Vernehmlassungsentwurf sei diese nicht rentabel.

Swissmem hätte mehr wettbewerbsorientierte und weniger besitzstandorientierte Förderkonzepte gewünscht.

economiesuisse bemängelt die grosse Zahl an Detailbestimmungen. Die gerne als „marktorientiert" geltende Einspeisevergütung solle nun mit erheblichem Aufwand reguliert werden. Zu begrüssen wären einfachere und marktnähere Verfahren. Für ineffiziente Kleinanlagen verlangt economiesuisse den Ausschluss von der KEV.

2.5 Energiepolitische und energietechnische Organisationen

electrosuisse und VSE fordern, dass die Förderung der erneuerbaren Energien sich primär nach den energiewirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes auszurichten habe. electrosuisse will ineffiziente Kleinstanlagen von der KEV ausschliessen. Demgegenüber möchte ISKB Kleinanlagen wegen ihrer lokalen Akzeptanz gefördert haben.

ADEV begrüsst, dass die massgebenden Gestehungskosten für die Ermittlung der KEV in der Verordnung detailliert ausgewiesen und eine klare Unterscheidung zwischen Netzausbaukosten und Netzanschlusskosten getroffen wurde.

Gemäss EF sollen das Kosten- / Nutzenverhältnis der Fördermassnahmen und ein haushälterischer Umgang mit den Fördermitteln im Vordergrund stehen.

Nach BioM sollte mit der Verordnung die notwendigen Anreize geschaffen werden, um die bestehenden Potentiale an erneuerbaren Energien optimal und effizient zu nutzen. Zentrales Anliegen müsse sein, die vorhandene Biomasse energetisch optimal zu nutzen und regionale Kreisläufe zu schliessen.

ADER begrüsst das neue Energiegesetz, ist jedoch über die Umsetzung in der Verordnung enttäuscht; sie widerspreche dem im Gesetz vorgegebenen Sinn und Zweck.

2.6 KonsumentInnenorganisationen

FRC begrüsst den EnV-Revisionsentwurf. Es sei aber darauf zu achten, dass kleine PV-Anlagen nicht durch komplizierte Verfahren gehemmt würden.

IGEB findet die vorgeschlagenen Änderungen der EnV kompliziert und zu detailliert. Sie hätte sich wettbewerbsorientierte Förderkonzepte gewünscht.

2.7 Umweltschutzorganisationen

Greenpeace, Pro natura und WWF wünschen Effizienzprogramme, welche sicherstellen, dass die knappen zur Verfügung stehenden Mittel auf den Elektrizitätsbereich konzentriert werden.

AefU, Greenpeace, Pro natura und WWF schlagen vor, die Anforderungen an die Standorteignung von Anlagen in der Verordnung zu definieren.

Rheinaubund unterstreicht, dass nachhaltige Energiepolitik immer auch zu einer Reduktion des Energieverbrauchs beitragen müsse; des Weiteren verlangt er insbesondere die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften.

SSA und SGS fordert einen Rechtsanspruch auf KEV und zwar innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Gesuches. Ferner sollten gewisse Solaranlage-Gesuche zeitlich privilegiert behandelt werden.

AefU sowie SSA und SGS möchten dezentral erzeugte Energie bevorzugen. Dadurch erübrigten sich Netzausbauten.

SL verlangt für Windparks ab 3 Anlagen eine Planungspflicht auf Richtplanstufe.

2.8 Weitere Vernehmlasser

Migros hätte sich wettbewerbsorientierte Förderkonzepte gewünscht und weniger besitzstandorientierte. SATW würde eine schlanke Verordnung begrüssen.

SAB ist mit dem EnV-Revisionsentwurf einverstanden; SSV begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen und hat verschiedene Änderungsanträge.

2.9 Nicht eingeladene Vernehmlassende

Folgende nicht eingeladene Vernehmlassende haben eine Stellungnahme eingereicht:
Atel – AEW – BKW – BVET – Bürki Thomas GmbH – CKW – Centravo AG – CFC – CP – Concepte Technik Umwelt AG – Cumün da Susch – Daimler Chrysler – SIL – Eawag – EGL – Filzbach – Altdorf – EW Elm – Mollis – EWN –Obwalden – Schwanden – Schwyz – Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz – Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden – ewz – EKZ – Urnäsch – ESI – Energia Alpina – EBM – Energieforum Nordwestschweiz – Energie Thun – Energie Uster – Ensola – Eole-Res SA – EOS – Erdgas Innerschwyz AG – Erdgas Obersee AG – Erdgas Ostschweiz AG – Erdgas Toggenburg Werdenberg AG – Erdgas Zürich – fer-sr – Fédération romande pour l'énergie – FMV – FME – Erdgas Romanshorn AG – Gaswerk Herisau AG – Glarus-Nord – Gemeindewerke Küsnacht (ZH) – Zollikon – Gewerbeverband Thurgau – Groupe e – GGS – Günthardt Kaspar – hkbb – HV – HES-SO – Holzindustrie Schweiz – Hydrosolar – Jenni Josef – Kompogas AG – Lonza AG – VPOD – Meyer Max – Mini-hydraulics laboratory (MhyLab) – NOK – Ökostrom Schweiz – Ökozentrum Langenbruck – Ompex AG – Philips AG – Programm Kleinwasserkraftwerke – Proma Energie AG – REN – Raurica Waldholz AG – Richi Licht AG – Rüesch Engineering GmbH – Societé pour le traitement des ordures du haut bassin lémanique et de la vallé inférieur du Rhône (SATOM) – Schmolz + Bickenbach AG – Service de la consommation et des affaires vétérinaires – Schweizerischer Fischerei-Verband (SFV) – Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) – Schweizerische Licht Gesellschaft (SLG) – Schweizerischerr Verband für Landtechnik (SVLT) – Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) – Schweizerische Vereinigung Landschaft ohne Windkraft – SEVEN – SIE SA – SN – SOLTOP Schuppisser AG – sgsw – Stadt Wädenswil – Stadtwerke Arbon – Stadtwerk Winterthur – Steiner Energie AG Malters – Centre d'information biomasse pour la romandie – Swiss Retail Federation – TVS – Technische Betriebe Flawil – Technische Betriebe Uzwil – TEGRA Holz und Energie AG – TMF Extraktionswerk AG – Transfield Energy Ventures (Europe) GmbH – Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz (VKS) – Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) – Verband Schweizerischer Forstunternehmungen (VSFU) – Verband Schweizerischer Hafner- und Plattengeschäfte (VHP) – Verdesis Suisse SA – Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte – Wasser- und Elektrizitätswerk Niederurnen – Wasserwerk Zug (WZ) – Werkbetriebe Frauenfeld – WESETA Kraftwerke AG.

3. Einzelne ausgewählte Hauptkritikpunkte

3.1 Herkunftsnachweis (Art. 1d EnV)

Suisse Eole fordert eine separate Ausweisung der Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien nach Art. 7a EnG. ECS plädiert für eine Beschränkung der Ausstellungspflicht des Herkunftsnachweises auf Elektrizität aus erneuerbaren Energien.

ISKB möchte, dass die Ausstellung des Herkunftsnachweises für Kleinkraftwerke durch das lokale EVU erfolge; SGCI erachtet dies als eine Aufgabe der Produzenten.

Gemäss AEE sollte im Herkunftsnachweis nur die qualitative Komponente und nicht auch die physische berücksichtigt werden.

AEE, ECS, VSE und VUE weisen darauf hin, dass der Handel mit dem Herkunftsnachweis bei der Mehrkostenfinanzierung nach Art. 28a EnG und dem freiwilligen Ökostrommarktmodell im Sinne von Art. 7b EnG möglich bleiben müsse.

3.2 Wer hat die Netzanschluss- bzw. Netzverstärkungskosten zu tragen? (Art. 2 Abs. 6 EnV)

SVP, VPE, VSEI, DSV, electrosuisse und VSE verlangen, dass die Kosten für Netzverstärkungen und Ausgleichsenergie im Kostendeckel von 0,6 Rp. pro kWh enthalten sind und nicht darüber hinaus auf die Stromkosten geschlagen werden dürfen.

SP und SES wollen die Kosten für Netzverstärkungen nicht den Produzenten auferlegen. Um zu verhindern, dass Netzbetreiber den Netzausbau verzögern, empfehlen sie, die Netzbetreiber zum Netzausbau innerhalb von zwei Jahren zu verpflichten.

Nach VSEI, DSV, electrosuisse und VSE sind Netzanschlusskosten grundsätzlich durch die Produzenten zu tragen. Gemäss SBV sollte der Produzent nur dann die Netzkosten trage müssen, falls die Distanz zum nächstgelegenen Trafo weniger als 100 Meter beträgt, andernfalls sollte der Netzbetreiber für diese Kosten verantwortlich sein. Ähnliche Kostenverteilung schlagen AEE und BioM vor.

3.3 Neuanlagen (Art. 3a EnV)

BS findet die gestellten Anforderungen bezüglich Erweiterung und Erneuerung, bzw. Steigerung der Energieeffizienz, für bestehende Anlagen für teilweise zu hoch angesetzt. Schweiz. Fachverband für Wärmekraftkopplung möchte den Mindestanteil der Investitionskosten von 50% auf 25% senken. Nach SH sollte präzisiert werden, dass nur diejenigen Investitionen in Frage kommen, die direkt zur Energieerzeugung dienen.

Gemäss SES, Greenpeace, Pro natura, WWF und Rheinaubund müssen Alibi-Erneuerungen verhindert werden. Sie schlagen deshalb vor, nur die Mehr- und tatsächliche Neuproduktion in den Genuss der KEV kommen zu lassen. Swissolar möchte nur Anlagen mit einer mindestens 50%-igen Erhöhung der Stromproduktion zulassen.

3.4 Vollzugsstelle für Anmelde- und Bescheidverfahren (Art. 3g EnV)

BS, SP, SES, VSE, Greenpeace, Pro natura, WWF, KAP und FRC wünschten sich ein einfacheres Meldeprozedere; SP schlägt ein alternatives Meldewesen vor.

VD, SP, SES, Greenpeace, Pro natura sowie WWF fordern, dass als Vollzugsstelle für Bescheid- und Kontrollbefugnisse nicht die nationale Netzgesellschaft, sondern die Verwaltung (BFE) zustän-

dig sein soll. KAP und Swissolar würden es begrüssen, wenn die Netzbetreiber mit dieser Aufgabe betraut würden.

3.5 Marktpreis (Art. 3h Abs. 2 EnV)

VSE schlägt als Referenz des Marktpreises Futurepreise vor.

SES, SSA, Greenpeace, Pro natura, WWF, SGS und SSV sind der Meinung, dass bei der Berechnung des Marktpreises zu berücksichtigen sei, dass dezentral erzeugter Strom die oberliegenden Netze entlaste. Für die „ungedeckten Kosten" bzw. der Mehrkosten dürfe deshalb für diese Anlagen nicht der Marktpreis in Europa als Vergleich herangezogen werden, sondern die vermiedenen Kosten, welche bei einer Beschaffung am Markt anfallen würden.

Zudem erachten GP, SP, SGB, Travail, SES, SSA, Greenpeace, Pro natura, WWF, Swissolar und SGS börsengehandelte Spotpreise als ungeeignete Referenz für die Bestimmung des Marktpreises. Soweit Photovoltaik vom eigenen Dach eingespiesen werde, entstünden dann keine ungedeckten Kosten, wenn die „grid parity" erreicht sei; d.h. wenn die Stromkosten aus dem Netz nicht tiefer liegen als die Kosten für Strom vom eigenen Dach.

3.6 Fonds für die von der nationalen Netzgesellschaft erhobenen Zuschläge (Art. 3h Abs. 4 EnV)

Für den Fall, dass die finanziellen Mittel des Fonds für die Zahlung der KEV nicht ausreichen, verlangen SBV und BioM, dass der Bilanzgruppenverantwortliche die Liquidität des Fonds mittels Bankkredit (oder Darlehen, BS) sicherstellt.

swissgrid weist darauf hin, dass die Einnahmequellen der Bilanzgruppe Erneuerbare Energie nicht nur aus den Mitteln des Fonds bestehen, sondern auch aus der Vergütung des Marktpreises. Deshalb müsste der Verordnungstext entsprechend ergänzt werden.

3.7 Wettbewerbliche Ausschreibungen (Art. 4 EnV)

UREK-N, GP, AEE, SES, Greenpeace, Pro natura und WWF verlangen, dass die Reduktion von CO_2- Emissionen als Ziel gestrichen werde und die Mittel auf den Elektrizitätsbereich konzentriert würden. Nach economiesuisse sollen zudem die Bereiche Fahrzeuge und Geräte gestrichen werden.

3.8 Wechsel zwischen dem Einspeisemodell nach Art. 7a EnG und dem Modell freiwilliger Ökostrommarkt nach Art. 7b EnG (Art. 6 Abs. 1 EnV)

VSE unterstützt die vorgesehene Regelung, möchte jedoch die Mitteilungsfrist des Produzenten an die Bilanzgruppe auf drei Monate erhöhen. Zudem würde er es begrüssen, wenn bei einer Anlage, welche aus mehreren rechtlich und wirtschaftlich unabhängigen Miteigentümern im Sinne eines Partnerwerks besteht, diese bezüglich Übertritt für ihren Teil unabhängig handeln könnten.

Holzenergie Schweiz würde es begrüssen, wenn der Wechsel vom Einspeisemodell ins Ökostrommarktmodell monatlich möglich wäre. Nach Swissolar sollte der Austritt aus der kostendeckenden Einspeisevergütung flexibler ausgestaltet werden; sie schlagen einen monatlichen Wechsel von 7a nach 7b EnG vor. BioM und SBV verlangen die Möglichkeit eines jederzeitigen Wechsels zwischen dem Einspeisemodell und dem freiwilligen Ökostrommarkt.

VD, ISKB, SES, Suisse Eole, Greenpeace, Pro natura und WWF möchten den Produzenten eine Aufteilung ihrer produzierten Elektrizität auf Art. 7a und Art. 7b EnG ermöglichen.

3.9 Markt für Öko-Stromproduktion

Zusätzlich zur subventionierten staatliche Förderung von erneuerbaren Energien soll nach VPE, VSEI und VSE ein transparenter freiwilliger Markt für „Öko-Stromprodukte“ erhalten bleiben.

3.10 Ausnahmeregelungen für Grosskonsumenten

VS und energieintensive Endverbraucher wie Cemsuisse, economiesuisse, SGCI, Swissmem, IGEB sowie Migros verlangen, die in Art. 15b Abs. 3 EnG vorgesehene Möglichkeit einer Härtefallklausel in der Verordnung umzusetzen. Die meisten Unternehmen würden die erforderliche Schwelle einer Elektrizitätskosten-Belastung von 10% der Bruttowertschöpfung nicht erreichen.

3.11 Inkrafttreten

SP, Travail, SGB, AEE, SSA, SSV, Swissolar und SGS fordern ein Inkrafttreten bereits auf den 1. Januar 2008.

4. Zu den Anhängen zur Energieverordnung

EnDK, RKGK, BS, GP, SP, Cemsuisse, economiesuisse, SGV, Swissmem, AVES, DSV, VSE, Electrosuisse, AefU, Migros und SATW bemängeln, dass die Anhänge bzw. das Verfahren und das ganze Berechnungs- und Meldewesen zu kompliziert oder zu detailliert ausgefallen sei und zu einem hohen administrativen Aufwand führten. VBSA und Swissolar hingegen begrüssen die klare Struktur des EnV-Revisionsentwurfs. VBSA sieht für Anlagen, welche mit der Technologie der WKK aus Brennstoffen Energie erzeugen, in wesentlichen Punkten Verbesserungsbedarf, Swissolar möchte für Kleinanlagebetreiber ein einfacheres Anmeldeverfahren.

SH, TG, SP, SGV, Travail, HEV, VPE, DSV, KAP, Swissolar, VSE, und SSV fordern generell Anreize, welche die Produktion zu Spitzenlastzeiten speziell belohnten.

EDU, GP, SP, Travail, SES, Greenpeace, Pro natura, WWF und Rheinaubund fordern die Aufnahme zusätzlicher Technologien in der Verordnung.

ADER befürchtet, dass durch die Einführung der KEV einerseits ungerechtfertigte Gewinne erzielt werden könnten und andererseits gewisse Anlagen erst gar nicht gebaut werden können.

Bei allen Anhängen gab die jeweils vorgesehene Vergütungshöhe Anlass zu kontroverser Kritik. Was für die Einen zu hoch war, fanden die Andern zu tief.

4.1 Anhang 1.1, Anschlussbedingungen für Kleinwasserkraftanlagen

EnDK, RKGK, SG, SH und SSV lehnen den neu eingeführten Begriff der äquivalenten Leistung ab und verlangen, in Anlehnung ans Wasserrechtsgesetz die Bruttoleistung als Berechnungsgrundlage für die Vergütung heranzuziehen.

Nach Ansicht von EnDK und RKGK erhielte man für Kraftwerkumbauten, welche hohe Investitionen in die Technik benötigten, bei dem vorgeschlagenen Vergütungsmodell eine zu geringe Vergütung, da hier der Wasserbaubonus entfalle. Eine Entschädigung könne nicht von einer Mehrproduktion abhängig gemacht werden, wenn die Investitionskosten unterhalb 50% lägen.

RKGK schlägt ein alternatives Vergütungsmodell mit einer fixen Entschädigung vor. Zudem weist sie auf die unterschiedliche Vergütung von Wasserkraftwerken im Mittelland und den Bergregionen hin. EnDK und RKGK bemängeln, dass energiewirtschaftliche Qualität nicht honoriert würde.

GL und ISKB würden die Einführung eines Bonus für Speicheranlagen begrüssen. Nach GL könnte dies allenfalls anstelle des Druckstufen-Bonus erfolgen.

Gemäss ISKB müssten Stilllegungen von Kleinwasserkraftwerken verhindert werden. Zudem möchte sie eine separate Abgeltung des Wasserzinses.

Der SWV verlangt nebst finanziellen Anreizen, insbesondere für die Wasserkraftwerke, welche über der Obergrenze der Förderung durch die KEV lägen, gute gesetzliche Rahmenbedingungen. In erster Linie betreffe dies eine situativ angepasste Betrachtung der Anforderungen an den Gewässerschutz.

SP, Travail und ISKB wollen nur echt sanierungsbedürftige Anlagen in den Genuss der KEV kommen lassen. Anreize, welche zu unnötigen Mehrinvestitionen führen, seien zu verhindern.

SAB kritisiert die Begünstigung von Kleinstkraftanlagen. Dies stehe der Zielerreichung, bis ins Jahr 2030 eine Stromproduktionssteigerung um 2000 GWh zu erreichen, entgegen.

Ein weiterer Ausbau der Wasserkraftnutzung muss nach GP, SES, SSA, Greenpeace, Pro natura, SGS und WWF umweltverträglich erfolgen. GP möchte beim Vollzug besonderes Augenmerk auf den Schutz von Landschaften und Lebensgemeinschaften gerichtet haben. SP verlangt vom Bund,

die Einhaltung der Restwasserbestimmungen zu kontrollieren und den Investoren klare Auflagen zu machen. Für Rheinaubund es ist wichtig, dass für stillgelegte Kleinwasserkraftanlagen keine Anreize zur Wiederinbetriebnahme geschaffen werden; diese Anlagen sollten ersatzlos zurückgebaut werden.

In Bezug auf die Berechnung und bezüglich der Höhe der KEV sind viele und kontroverse Anträge eingegangen.

4.2 Anhang 1.2, Anschlussbedingungen für Photovoltaik

SBV fordert die Anpassung der Vergütungssätze nach ökonomischen und ökologischen Kriterien. BS erachtet die Vergütungsdifferenz zwischen den einzelnen Anlagengrössen als zu gross. TG, GP, SES, Greenpeace, Pro natura, WWF und SSV finden die Vergütungstarife der Kleinanlagen zu hoch, diejenigen der Grossanlagen hingegen zu gering. Die hohen Vergütungen der teuren Kleinanlagen führen gemäss SP, SES, Greenpeace, Pro natura und WWF zu einer einseitigen Lenkung der Investitionen in teure Kleinanlagen. VSE will kein eigener Vergütungssatz für die ersten 10 kW; dies führe zu einem raschen Verbrauch der Finanzmittel.

GE ist der Meinung, dass die Vergütungssätze für eine Amortisation innerhalb von 20 Jahren nicht ausreichen; die Tarife seien entsprechend anzupassen. Dies ist auch der Vorschlag von ADEV. Swissolar schlägt eine Verlängerung der Vergütungsdauer auf 25 Jahren vor.

Nach Rheinaubund sollten nur Anlagen auf zonenkonformen bestehenden Bauten berücksichtigt werden.

Zur Vereinfachung der KEV beantragen SSA und SGS, nur zwei Vergütungskategorien vorzusehen.

4.3 Anhang 1.3, Anschlussbedingungen für Windenergie

SES, Greenpeace, Pro natura und WWF empfehlen die Aufnahme der Standorteignung in der Verordnung. Massgebend seien die 96 Standorte gemäss Konzept Windenergie Schweiz 2004 sowie Gebiete, welche in kantonalen Richtplänen dafür ausgeschieden sind. Suisse Eole würde die Aufnahme von Referenzstandorten in der Verordnung begrüssen.

Suiss Eole erachtet das gewählte Modell grundsätzlich als eine geeignete Lösung. Gemäss dem Konzept Windenergie Schweiz seien möglichst grosse Anlagen zu bevorzugen. Leider würde dieses Ziel mit den aktuellen Preisen nicht erreicht; grosse Anlagen seien um 20% teurer als noch vor zwei Jahren.

GP, SES, VSE, Greenpeace, Pro natura, WWF und SGV schlagen die Streichung der Höhenpauschale vor.

SL möchte die Referenzstandorte anders definieren.

Bezüglich der jährlichen Absenkung beantragt SATW eine Einzelfallbehandlung der Anlagen.

4.4 Anhang 1.4 und 1.6, Anschlussbedingungen und Risikoabsicherung für Geothermieanlagen

Géothermie bemängelt, dass der Entwurf keine Möglichkeit biete, um das Risiko von hydrothermischen Geothermieprojekten ohne Stromproduktion in mittleren Tiefenlagen abzudecken. Sie schlagen deshalb für den Tiefenbereich von 1-3 km eine 10-jährige Risikodeckung vor.

Géothermie und VSE wehren sich gegen den Ausschluss von Hybridanlagen.

Géothermie befürchtet, dass die Vergütungsansätze wahrscheinlich nicht kostendeckend wären, was in Widerspruch zur Förderungsabsicht des Gesetzgebers stehe.

4.5 Anhang 1.5, Anschlussbedingungen für Biomasseenergieanlagen

Erdgas Innerschwyz, Erdgas Obersee, Erdgas Ostschweiz, Erdgas Toggenburg, Erdgas Zürich, Energie Uster und die Werke Wädenswil sind der Meinung, die höchsten Strom- und Wärmenutzungsgrade sowie CO_2-Reduktionspotentiale könnten erreicht werden, wenn das Biogas hauptsächlich zu Erdgasqualität aufbereitet und ins Erdgasnetz eingespeist würde. Ihrer Ansicht nach könnte die schweizerische CO_2-Bilanz durch die Verstromung von Biogas allerdings nicht wesentlich verbessert werden.

4.5.1 KVA

GL, GR, SH, UR, VBSA und SSV verlangen für KVA (VBSA und SSV verlangen dasselbe auch für Schlammverbrennungsanlagen) neu die Steigerung des Gesamtenergienutzungsgrad von 10% als Zulassungskriterium für Neuanlagen.

LPS ist der Meinung, dass durch die KEV solche Anlagebetreiber in den Genuss einer Vergütung kommen, welche jahrelang nichts in die Verbesserung der Energienutzung investiert haben, und solche, die laufend um eine bessere Energienutzung bemüht waren, nun leer ausgingen.

Bezüglich der Anerkennung des erneuerbaren Anteils spricht sich SBV für eine Senkung auf 10% aus. VBSA begrüsst die vorgeschlagene klare Definition und hält die 50% Grenze für angemessen.

GP, SES, Greenpeace, Pro natura und WWF empfehlen einen mindestens 50%-igen Gesamtenergienutzungsgrad vorzuschreiben. Holzenergie Schweiz befürwortet als Grenze einen minimalen Wärmenutzungsgrad von 15%. VBSA schlägt betreffend Stromnutzungsgrad eine Reduktion auf 22% vor.

VBSA findet die vorgeschlagene Vergütung vernünftig; SBV fordert deren kritische Überprüfung. VSE schlägt eine Erhöhung der vorgeschlagenen Vergütungssätze vor.

BE möchte bei KVA einen angemessenen Absenkpfad einführen.

4.5.2 Schlammverbrennungsanlagen

Gleich wie bei den KVA fordern VBSA und SSV für Neuanlagen eine Steigerung des Gesamtenergienutzungsgrades um 10%. Auch hier verlangt SBV eine kritische Überprüfung der Vergütungsansätze. BE möchte einen angemessenen jährlichen Absenkpfad einführen.

4.5.3 Klärgas, Deponiegas

Schweiz. Fachverband für Wärmekraftkopplung empfiehlt, die Anforderungen an die Steigerung der Elektrizitätsproduktion bei 10% festzulegen. SSV schlägt eine Steigerung des Gesamtenergienutzungsgrades um 10% vor.

Betreffend der energetischen Anforderungen fordern GL, GR, SH, UR, VSE, Schweiz. Fachverband für Wärmekraftkopplung und SSV die Überarbeitung des Diagramms der Verordnung.

4.5.4 Übrige Biomasse

SSV schlägt eine Steigerung des Gesamtenergienutzungsgrades um 10% vor. Bezüglich der energetischen Anforderungen sind die Standpunkte kontrovers; die einen möchten höhere Anforderungen, die anderen möchten diese tiefer als vorgeschlagen festlegen. Gleiches gilt für die Ansätze der KEV.

BE, SG, TI, EnDK, SBV, SGV, BioM, KAP, SSV fordern die Aufnahme tierischer Nebenprodukte bestimmter Kategorien unter die zugelassene Biomasse.

4.6 Anhang 2.3, Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltlampen (Lichtquellen)

Swissolar begrüsst ausdrücklich die vorgeschlagenen Anforderungen ans Inverkehrbringen von Haushaltlampen. Auch der VSE unterstützt die Förderung von effizienter Beleuchtung, die vorgeschlagenen Massnahmen hätten jedoch nur geringe Auswirkungen; normale Glühlampen gehören der Effizienzklasse E an und für Spotlampen gebe es keine Effizienzklassifizierung. Für viele der künftig verbotenen Lampen gebe es im Moment keine Ersatzprodukte.

GE, NE, GP, SP, Travail, SES, Greenpeace, Pro natura, und WWF verlangen, dass die Mindestanforderungen an das Inverkehrbringen von Lampen auf weitere elektrische Geräte ausgeweitet werden.

GE möchte ein generelles Verbot für Glühlampen innerhalb von zwei Jahren.

HEV und VPE beurteilen die Verbote bestimmter Lichtquellen als zu punktuell und wenig ausgereift.

EF findet das Verbot gewisser Lichtquellen als verfrüht. SH, TG und EnDK schlagen eine diesbezügliche zweijährige Übergangsfrist vor.

FRC ist ausdrücklich mit den vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden; Coop hingegen ist gegen ein derzeitiges Verbot gewisser Klassen, schlägt aber als Alternative ein Verbot auch für Lichtquellen der Klasse E vor, jedoch ab einem späteren Zeitpunkt. TG, acsi und SSV möchten nur bestimmte Lampen zulassen.

FEA begrüsst, dass Lampen als Teil eines Gerätes, dessen Hauptverwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist, von der Regelung ausgenommen würden, verlangt aber, dass diese Ausnahme auch gilt, wenn die Lampe beispielsweise getrennt zum Kauf angeboten wird.

CVP begrüsst die Massnahmen betreffend Effizienzsteigerung und möchte die Energieetikette-Pflicht gemäss Anhang 2.3 Ziff. 7.2 auf die übrigen elektrischen Geräte ausdehnen.

C. Abkürzungen der Vernehmlasser (in alphabetischer Reihenfolge)

ABB	ABB Schweiz
acsi	Associazione consumatrici della Svizzera italiana
ADER	Association pour le développement des énergies renouvelables
ADEV	Arbeitsgemeinschaft für dezentrale Energieversorgung
AEE	Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
AefU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
AEW	AEW Energie AG
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AIL	Aziende Industriali di Lugano SA
Altdorf	Elektrizitätswerk Altdorf
AR	Kanton Appenzell Ausserhoden
Atel	Aare-Tessin AG für Elektrizität
Avançon	Forces Motrices de l'Avançon
AVDEL	Association valaisanne des distributeurs d'électricité
AVES	Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz
Axpo	Axpo Holding AG
BE	Kanton Bern
BioM	Fachverband Biomasse / Biomasse Schweiz / Biomassenergie
BKW	BKW FMB Energie AG
BL	Kanton Basel-Land
BLS	BLS Lötschbergbahn AG
Brüttisellen	Gemeindewerke der Zivilgemeinde Brüttisellen
BS	Kanton Basel-Stadt
BVET	Bundesamt für Veterinärwesen
Cemsuisse	Verband der schweizerischen Cementindustrie
CFC	Commission fédérale de la consommation
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG
Coop	Coop Schweiz
CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Delémont	Ville de Delémont
DSV	Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
EBM	Elektra Birseck
Economiesuisse	Economiesuisse
ECS	Verein Energy Certificate System ECS Schweiz
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EF	Energieforum Schweiz
EFET	EFET-Suisse (European Federation of Energy Traders)
EFNWCH	Energieforum Nordwestschweiz
EGL	Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG
EGO	Elektrizitätsgenossenschaft Otelfingen
EKT	Energie Thurgau
EKZ	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
electrosuisse	SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik
EnDK	Konferenz kantonaler Energiedirektoren
Enerdis	Distributeurs romands d'énergie
energia alpina	Energia Alpina Sedrun
EOS	EOS Holding (Energie Ouest Suisse)
ESI	Elettricità Svizzera Italiana
ESR	L'Energie de Sion-Région SA

EU	Energie Uster AG
EW Schwanden	Elektrizitätswerk Schwanden
EW Uetikon	Energie Wasser Uetikon
EW Wald	EW Wald AG
EWBN	Elektrizitätswerk Brig-Naters AG
EWD AG	Elektrizitätswerk Davos AG
EWE	Elektrizitätswerk Embrach
EWEM	Elektrizitätswerk Ernen-Mühlebach AG
EWL	Elektrizitätswerk Lindau
ewl	Energie Wasser Luzern
EWN	Elektrizitätswerk Näfels
EWNW	Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden
EWO	Elektrizitätswerk Obwalden
EWR	Elektrizitätswerk Rümlang
EWS	EWS Energie AG
EWSM	Elektrizitätswerk St. Moritz
EWSZ	Elektrizitätswerk Schwyz
ewz	Elektrizitätswerk Zürich
FEA	Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz
fer-sr	Fédération des Entreprises Romandes
Filzbach	Elektrizitätsversorgung Filzbach
FME	Forum Medizin und Energie
FMV	Forces Motrices Valaisannes
FR	Kanton Freiburg
FRC	Fédération romande des consommateurs
FRE	Fédération romande pour l'énergie
FWS	Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz
Gastro	GastroSuisse
GE	Kanton Genf
Géothermie	Schweizerische Vereinigung für Geothermie
GGS	Gruppe Grosser Stromkunden
GL	Kanton Glarus
Glarus-Nord	Gemeinde Glarus-Nord
Glas	Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken
GP	Grüne Partei der Schweiz
GR	Kanton Graubünden
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
Groupe E	Groupe E
GV	Schweizerischer Gemeindeverband
GW	Glattwerk AG
hcsa	hcsa
Herrliberg	Gemeinde Herrliberg
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
hkbb	Handelskammer beider Basel
Hotel	hotelleriesuisse
Hüsser	Hüsser Peter
HV	Hausverein Schweiz
IBM	Industrielle Betriebe Murten
IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen
ISKB	Interessensverband Schweizerischen Kleinkrafwerk-Besitzer
JU	Kanton Jura
KAP	Komm. für Anschlussbedingungen der unabhängigen Energieproduzenten
kf	Konsumentenforum
KGL	Gewerbeverband des Kantons Luzern
Küsnacht	Gemeinde Küsnacht ZH

LKWG	Licht- und Kraftwerke Glattfelden
Lonza	Lonza AG
LPS	Liberale Partei der Schweiz
LU	Kanton Luzern
Männedorf	Gemeinde Männedorf
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund
Mollis	Elektrizitätswerk Mollis
NE	Kanton Neuenburg
Neuendorf	Elektra Neuendorf
Niederurnen	Wasser- und Elektrizitätswerk Niederurnen
NOK	Nordostschweizerische Kraftwerke
NW	Kanton Nidwalden
Ompex	Ompex AG
OW	Kanton Obwalden
Pool	Energie Pool Schweiz AG
Pully	Municipalité de Pully
RE	Romande Energie
ReLL	Regionale energie Lieferung Leuk AG
REN	Rätia Energie
Rheinaubund	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SATW	Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBV	Schweizerischer Bauernverband
Schwanden	Gemeinde Schwanden
SES	Schweizerische Energiestiftung
SEV	Electrosuisse SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik
SEVEN	Service de l'environnement et de l'énergie (VD)
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGCI	SGCI Chemie Pharma Schweiz
SGS	Schweizerische Greina-Stiftung
sgsw	Sankt Galler Stadtwerke
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SIB	Services Industriels de Bagnes
Sierre	Sierre Energie
SIG	Services Industriels de Genève
SIL	Services Industriels de Lausanne
SIM	Services Industriels des Montagnes neuchâteloises SA
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SL	Stiftung für Landschaftsschutz
sn energie	SN Energie Gruppe
SO	Kanton Solothurn
SOGESA	Société de gestion des énergies SA
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SRSG	Stadtrat St. Gallen
SRZH	Stadtrat Zürich
SSA	Stiftung Solar Agentur
SSV	Schweizerischer Städteverband
Steiner	Steiner Energie AG
Suisse Eole	Schweizerische Vereinigung für Windenergie
SVP	Schweizerische Volkspartei

SWA	Stadtwerke Arbon
swisselectric	swisselectric
Swisselectricity	Swisselectricity
swissgrid	swissgrid
Swissmem	Swissmem
Swissolar	Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
Thun	Energie Thun AG
TI	Kanton Tessin
Travail	Travail.Suisse
TVS	Textilverband Schweiz
UR	Kanton Uri
UREK-N	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
UREK-S	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates
Urnäsch	Elektrizitätswerk Urnäsch
VBE	Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke
VUE	Verein für umweltgerechte Elektrizität
VBSA	Verband der Betriebsleiter und Betreiber Schweiz. Abfallbehandlungsanlagen
VD	Kanton Waadt
Vischer	Vischer Anwälte und Notare
VKE	Verband Kommunaler Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen im Kanton ZH
Vorderthal	Gemeinde Vorderthal
VÖV	Verband öffentlicher Verkehr
VPE	Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
VS	Kanton Wallis
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
Wallisellen	Versorgung Wallisellen AG
WEKO	Wettbewerbskommission
WWF	World Wildlife Fund Schweiz
WWZ	Wasserwerke Zug AG
Zermatt	Elektrizitätswerk Zermatt
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
Zollikon	Gemeinde Zollikon
ZPK	Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie

D. Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BFE	Bundesamt für Energie
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
ElCom	Elektrizitätskommission
EnG	Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)
EnV	Energieverordnung
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
GschG	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR

	814.20)
GWh	Gigawattstunde
Hz	Hertz
i.S.	im Sinne
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
km	Kilometer
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
kV	Kilovolt
KVA	Kehrichtverbrennungsalagen
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
lit.	litera
LVG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531)
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
PV-Anlagen	Photovoltaik-Anlagen
Rp.	Rappen
StromVG	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (SR 734.7)
StromVV	Stromversorgungsverordnung
UCTE	Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
vgl.	vergleiche
WACC	Weighted Average Cost of Capital
WKK	Wärmekraftkopplungsalagen
z. B.	Zum Beispiel
Ziff.	Ziffer